Bavar.
2811

Bav. 2811

Utzschneider

<36607629440013

<36607629440013

Bayer. Staatsbibliothek

Antrag

an die hohe

Kammer der Abgeordneten

zur

Begründung und Erhaltung des Wohlstandes der baierischen Güterbesitzer, zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes und zur Belebung des Handels in Baiern.

R

Von

Joseph von Utzschneider,

Abgeordneten zur II. Kammer der Stände-Versammlung im Jahre 1825.

München 1825.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Nach unserer Verfassungs-Urkunde hat jeder Abgeordnete zur Stände-Versammlung das Recht, seine Wünsche und Anträge, wenn sie auf Begründung und Sicherstellung des National-Wohlstandes Bezug haben, in seiner Kammer vorzubringen. Ich — durch die Wahl des bayerischen Volkes in die zweyte Kammer der Stände des Reiches berufen — halte mich für verpflichtet, dem mir aus diesem Rechte erwachsenen, constitutionsmäßigen Berufe zu folgen, und die hohe Kammer auf Gegenstände aufmerksam zu machen, welche für unser Vaterland von hoher Wichtigkeit sind. —

Wir sehen den Wohlstand unserer Nation von Tag zu Tag mehr schwinden; wir sehen die Hauptpfeiler dieses Wohlstandes — unsern *Ackerbau*, unsere *Gewerbe*, unsern *Handel* — bis in ihr Innerstes erschüttert. —

Der Preis unserer Getreidfrüchte ist fortwährend im Fallen, und gieng bereits zu einer solchen Tiefe herab, daß die dermalige Wohlfeilheit derselben für unser Volk wirklich schrecklichere Folgen hat, als die ehema-

lige Theuerung. — Der Werth der Landgüter, und alles Grundbesitzes ist so gesunken, daß das Grund-Vermögen unserer Güterbesitzer und Landleute dadurch gewiß um mehr, als einhundert Millionen Gulden minder geworden ist.

Niemand will sich mehr auf Grund und Boden ansäßig machen. Viele größere, und ehemals wohlhabende Bauern suchen ihr Anwesen zu veräußern, und halten sich für glücklich, wenn ihnen von der Verkaufs-Summe noch etwas übrig bleibt, um diesen, auch kleinen Ueberschuß alsdann auf Zinsen zu legen, womit sie ihren künftigen Zustand, als Taglöhner, erträglicher zu machen hoffen.

Dieses sind traurige Zeichen der Zeit; — indessen mußten sie erscheinen, um uns auf unsern innern Zustand aufmerksam zu machen, und zu veranlassen, daß wir die Gebrechen unsers Ackerbaues, unserer Gewerbe, und unsers Handels genau kennen lernen.

Unsere Landleute haben in der Bearbeitung ihres Grund und Bodens mit so vielen Hindernissen zu kämpfen, daß wir zu einer Zeit, wo — wie dermalen — die Produkte des Ackerbaues im Preise so niedrig stehen, eine Werthserhöhung des Grundeigenthumes, eine Nachfrage zu dessen Ankauf nicht erwarten dürfen.

Unser Landmann bedarf bey dem dermaligen Ackerbausysteme, welches nach der ganz unvorbereiteten Aufhebung der Brache einen Zuwachs von neuen, vorher unbekannten Gebrechen erhalten hat, zu vieler

Dienstbothen, zu vielen Zugviehes, und zu vieler Geräthschaften. —

Die Gebundenheit der Landgüter ist zwar in unseren Verordnungen schon längere Zeit aufgehoben; allein sie besteht in der That noch wirklich, und wird, wenn man dem Landmanne nicht auf eine andere Weise zu Hülfe kömmt, als eines der nachtheiligsten Hindernisse eines besseren landwirthschaftlichen Betriebes noch fernerhin bestehen. —

Unsere Landleute haben in den letzten Kriegen, — dann auch vielfältig in der letzten Theuerung, — wo ein großer Theil derselben, — mit keinem Getreide-Vorrathe versehen, — seine Brodfrüchte kaufen mußte, ihr Betriebs-Kapital verloren; man kann demnach vernünftiger Weise wesentliche Verbesserungen, welche ein vorräthiges Kapital voraussetzen, von ihnen nicht erwarten; sie müssen sich glücklich schätzen, wenn sie dem Staate die Abgaben, und ihren Gläubigern die Zinsen entrichten können. —

Bey dem fortwährenden Fallen des Landgüterwerthes, ist die Kreditlosigkeit unserer — mit Gilten, Stiften, Zehenten, Laudemien und Taxen aller Art — belasteten Grundbesitzer unvermeidlich. —

Bey der Art und Weise, wie von unserm Ackerbaue das baare Geld seit mehreren Jahren ununterbrochen abgeleitet wird, und wie es großentheils in unfruchtbare, zum Theil nachtheilige Geschäfte übergeht, läßt sich nicht erwarten, daß — ohne höhere,

kraftvolle Einwirkung — das dem Landmanne gleichfalls unentbehrliche Circulationsmittel im Kreise des Ackerbaubetriebes jemals hinreichend wieder zum Vorschein kommen, und sich darin erhalten werde. —

Weil aus Mangel am Betriebs-Capitale unser Ackerbau sich nicht emporheben kann; weil er nicht Kräfte genug hat, vermittelst Produzirung nützlicher Handelsgewächse und anderer Bedürfnisse der Nation die Handelsbilanz zu unserm Vortheil zu stellen: sind wir veranlaßt, noch immer viele Produkte vom Auslande zu hohlen, die wir doch selbst pflanzen, und unserm Grund und Boden abgewinnen könnten.

* * *

Groß, und Fleiß-verscheuchend sind die Beschwernisse, welche unsere biedern, arbeitsamen Landleute im Anbaue und in der Cultur ihrer Besitzungen stören; allein noch bedeutender sind die Hemmungen, welche unsere Industrie, unsere Gewerbe in ihrem Fortgange aufhalten. Auf diese drückt das ganze Uebergewicht des Auslandes, so, daß sie sich nicht mehr emporheben können.

In allen Nachbarstaaten ist ein kräftiges Zusammenwirken von Seite der Regierung' und der betheiligten Volksclassen, — ein Vorrath von theoretischen und practischen Kenntnissen, — ein Ueberschuß an wohlfeilen Capitalien für alle nützlichen Industrie-Unternehmungen, — und über dieses noch ein mächtiger Schutz gegen das Ausland. Bey uns herrscht

vielfältig noch das Vorurtheil, daß unser Ackerbau auch ohne Industrie, ohne — über das ganze Volk verbreiteten Gewerbsfleiß aufblühen könne; wir sind in den meisten Industriezweigen noch hinter unsern Nachbaren zurück; — uns mangeln über das die wohlfeilen Capitalien für solche Unternehmungen, während wir noch eines kräftigen Schutzes gegen das Ausland entbehren. —

Wir haben für keinen Zweig unsers Gewerbfleißes einen sichern Markt; auf unsern Inländischen haben die — von ihrer Regierung begünstigten Fremden solche Vorrechte über uns errungen, daß der baierische Gewerbsmann und Fabricant angewiesen sind, im entfernten Amerika und in den beyden Indien Absatz für ihre Industrie-Erzeugnisse auf gut Glück aufzusuchen. In diesen entfernten Welttheilen werden wir Baiern aber niemals große, nützliche Geschäfte machen; indem dort das englische — den ganzen Erdball bereits umfassende — Handels-Interesse immer vorherrschend seyn und bleiben wird; — indem England und die übrigen Marine-Staaten uns Baiern entweder gar nicht, oder nur unter sehr erschwerenden Verhältnissen an dem allgemeinen großen Welthandel jemals werden Theil nehmen lassen. —

Wo der Absatz nicht gesichert ist, kann die Fabrication keine Fortschritte machen; der vaterländische, uns eigene Markt ist uns durch die Fremden entrissen, und der ausländische durch Einfuhr-Verbothe, oder,

was diesen gleich kömmt, durch äußerst hohe Zölle verschlossen. —

* * *

Wenn der Ackerbau, und die vaterländische Industrie zu Boden liegen, und ein trauriges Bild uns darstellen: so erscheint jedem aufmerksamen Beobachter die Lage unsers Handels noch weit bedenklicher.

An Großhändlern, welche sich mit der Ausfuhr baierischer Produkte und Fabrikate vorzüglich beschäftigen, leiden wir Mangel. Unsere dermaligen Handelsleute beschränken sich auf die Einfuhr auswärtiger Waaren zu unserer Consumtion im Innern. Unser Vaterland wird durch sie, und dann über das noch durch unzählige Fremde auf unsern vielen Jahrmärkten mit allen erdenklichen ausländischen Waaren ununterbrochen und zu allen Zeiten überfüllt, so, daß dadurch unsern Gewerbsleuten nicht nur die Gelegenheit zum Absatze der eigenen Erzeugnisse in ihrer Nähe verkümmert, sondern auch alles baare Geld in's Ausland abgeleitet, der Arbeits-Verdienst für unser Volk von uns hinweg genommen, und fremden Völkern zugewendet wird.

Man kann hieraus wahrnehmen, wie sehr wir Ursache haben, von dem vorhandenen großen Uebel, das unsern Ackerbau, unsere Industrie und unsern Handel dermalen drückt, uns nichts zu verheimlichen, sondern dasselbe vielmehr bis in's kleinste Detail kennen zu lernen, um die rechten Heilmittel zu wählen.

Es wird einigen Muth fordern, den rechten Weg zu betreten, um aus dem Labyrinthe zu kommen, in welchem wir uns befinden.

Ich will in Kürze versuchen, diejenigen Maßregeln anzugeben, welche, wenn sie mit Klugheit und Ernst ergriffen werden, unserm Ackerbaue, unsern Gewerben und unserm inländischen Handel eine günstigere Stellung bereiten dürften.

Baiern steht dermalen ganz abgeschieden von aller Handelswelt. Alle Nachbarstaaten sind unserm Handel verschlossen. Wir haben über keinen schiffbaren Strom, der in's Meer sich ergießt, zu gebiethen. Es ist demnach so bald keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß wir mit unsern Produkten und Fabrikaten am allgemeinen Welthandel — vortheilhaft für uns — je werden Theil nehmen können. Wir können höchstens aus diesem Welthandel fremde Waaren für luxuriöse Genüsse beziehen, wodurch wir von Tag zu Tag ärmer werden, wenn wir uns dabey nicht zu beschränken Verstand und Kraft genug haben.

Unsere königl. Ministerien — im Einverständniß mit den Ständen des Reiches — haben die Pflicht, für Baiern vorerst zu sorgen, damit das Ausland uns möglichst entbehrlich werde; — daß Baiern als ein stelbstständiges Volk sich fernerhin erhalte; — daß alles, was auf Ackerbau, Gewerbe und Handel Bezug hat, ohne Zeitverlust mit großer Umsicht und Weisheit geordnet, und daß alsdann das Zweckgemäße, mit

Geist und festem Willen, ohne fernere Zögerung ausgeführt werde. —

Ich bringe in dieser Beziehung Folgendes in Antrag, und zwar

A. in Bezug auf Ackerbau.

Steigerung der Fruchtpreise durch Getreid-Handels-Gesellschaften.

Vor Allem soll man auf die Steigerung des Preises der Getreidfrüchte einwirken.

Die dermalige Wohlfeilheit derselben ist für unsern Landmann ein eben so großes, wo nicht größeres Uebel, als die Theuerung, welche aus dem Mißwachse in den Fruchtjahren 1816 und 1817 hervorgieng. Dermalen gibt sich mit dem Getreidhandel niemand mehr ab. Jedermann, der den Vorwurf des Wuchers fürchtet, hält sich von demselben zurück. Kein Capital ist dem Getreidhandel gewidmet; dieses ist selbst schon ein großes Uebel, weil der Bauer, welcher Geld bedarf, nur die Schranne für sich offen hat, wo es ihm allein möglich ist, sein Getreid zu verkaufen. Auf diesen Schrannen finden sich manchmal unzählige Producenten als Verkäufer, aber immer nur dieselben Käufer und Consumenten ein, welche Letztere, wenn die Schranne überführt ist, den Preis der Früchte so herabdrücken, daß der Acker für den Anbauer desselben keinen Gewinn mehr abwirft.

Der Getreidhandel werde ein ordentliches Geschäft! Es sollen Getreidhandels-Gesellschaften in allen jenen Städten und Märkten sich bilden, welche des Vorzuges einer eigenen Verwaltung, durch selbst gewählte

Magistrate genießen. Unter der Leitung dieser Magistrate sollen diese Gesellschaften, deren Mitglieder durch Aktien in Geld, oder auch in Getreid an den Handel Theil nehmen, nur inländisches Getreid aufkaufen, und in ihren Magazinen anhäufen. Sie sollen dann von ihren Getreidvorräthen so vieles auf die Schrannen zum Verkaufe führen, und auch auf denselben kaufen, als sie von Zeit zu Zeit für gut finden.

Diese im ganzen Königreiche durch alle Städte und Märkte verbreiteten Getreidhandels-Gesellschaften concurriren unter sich, und zugleich mit den Producenten, welche in wohlfeilen Zeit ihr Getreid gewiß gerne irgend einer solchen Handelsgesellschaft gegen einen höheren Preis überlassen werden; so, wie sie zur Zeit des, noch mehr gesteigerten Fruchtpreises die Schranne unmittelbar mit ihren Vorräthen überführen werden. —

Diese Gesellschaften werden ein Mittel gegen allzugroße Wohlfeilheit seyn. Wohlangelegte und zweckmäßig verwaltete Magazine für die Zeiten der Noth werden sich auf diesem Wege in allen Städten und Märkten des Königreichs bilden und fortbestehen. Die in vielerley Beziehung allzu kostbaren Getreid-Magazine des Staates werden alsdann nach und nach entbehrlich werden.

Durch diese Getreid-Handelsgesellschaften kann ein Capital von mehreren Millionen Gulden, (sey es

im baarem Gelde, oder in Getreid durch die Produzenten selbst angelegt) in den Kreis des Ackerbaues kommen. Das Verschleudern des Getreides für jeden Preis wird sich mindern; indem diese Handelsgesellschaften Kraft genug haben werden, mit dem Verkaufe so lange an sich zu halten, bis die Preise sich dergestalt heben, daß einiger Gewinn für ihr, im Getreidhandel angelegtes Capital hervorgehe. Solchen Getreid-Handelsgesellschaften wird es auch möglich werden, eigene Spekulationen mit diesem baierischen Produkte zur rechten Zeit in's Ausland zu machen. Gesellschaften können manches unternehmen, was einzelne Privaten nicht vermögen. —

Die, diese Anstalt leitenden Magistrate können vorläufig für diese Handels-Magazine auch die Speicher einzelner Privaten, die an diesem Getreidhandel — vielleicht mit Getreid-Aktien — ohnehin Theil nehmen, als Aufbewahrungs-Orte benützen. Wenn sich die Magistrate mit dem Magazinirungs-Geschäfte auf obige Weise, durch wohlorganisirte Getreid-Handelsgesellschaften abgeben, so thun sie nur ihre Pflicht; indem sie bleibende Vorrathskammern für die Zeiten der Noth anlegen und unterhalten, um ihre Mitbürger gegen allzu hohe, die Gewerbe drückende Getreidpreise bey eintretenden Mißjahren sicher zu stellen. Der Landmann kann sich gegen Hungersnoth immer leichter, als der Städtebewohner schützen; indem derselbe niemals mehr den Kartoffelbau ganz vernachläßigen wird. Durch diese Getreid-Handelsge-

sellschaften können sehr beträchtliche Quantitäten Getreides den Schrannen entzogen, und in ihren Magazinen zurückbehalten werden, bis ein gesteigerter Getreidpreis den Verkauf räthlich macht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Maßregel allein, wenn sie mit Klugheit und reger Aufmerksamkeit von Seite der Regierung durchgeführt wird, die dermaligen, für den Landmann zu niedrigen Fruchtpreise um ein Viertel, wo nicht um ein Drittel steigert, und auf dieser Höhe fortwährend erhält; vorzüglich, wenn zugleich nachfolgende Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Steigerung des Werthes der Landgüter durch Beförderung des Arrondirens zerstreut liegender Grundstücke

Während man auf die Steigerung der Fruchtpreise vermittelst der Getreid-Handelsmagazine hinarbeitet: sollte man zu gleicher Zeit alles Mögliche anwenden, um den Werth der Landgüter, welcher gleichfalls im fortwährenden Fallen ist, höher zu stellen.

Niemand will sich auf Grund und Boden mehr ansäßig machen; Jedermann fürchtet die Arbeiten und die Lasten des Ackerbaues, und sucht sich denselben, auf was immer für eine Weise zu entziehen. Dieser Herabwürdigung der Edelsten aller Beschäftigungen muß vom Staate, und von jedem redlichen Baier mit fortwährender Aufmerksamkeit entgegen gewirkt werden. Man sollte das häusliche Ansäßigmachen auf Grund und Boden möglichst erleichtern, und mit demselben einige Begünstigungen verbinden. Nur in dem Verhältnisse, als Nachfrage nach dem Besitzstand von Grund und Boden ist: wird der Werth desselben stei-

gen. Diese Nachfrage wird alsdann an die Tagesordnung kommen, und wird sich von Tag zu Tag vermehren; wenn es einmal möglich ist, Grund und Boden im arrondirten Zustande und mit der gewissen Aussicht, daß eine Familie sich darauf mit mäßiger Arbeit ernähren, und erhalten könne, zum Kauf anzubiethen. Dieses ist aber zur Zeit noch nicht möglich.

Wir haben in Baiern größtentheils nur zerstreut liegende kleine Grundstücke, welche außerdem noch in eine Art von Gebundenheit verstrickt sind. Das Arrondiren des Grundbesitzes ist mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß Niemand sich daran wagen will. — Die Gebundenheit der Landgüter ist zwar durch Gesetze und durch mehrere Verordnungen aufgehoben; allein die Gleichgiltigkeit, Bequemlichkeit und Unbehülflichkeit der Behörden macht es beynahe unmöglich, einen Grundbesitz, auch nur von 20 bis 30 Tagwerken in ein zusammenhängendes Ganze zu bringen. —

Wäre man im Stande solche arrondirte Grundstücke zum Verkaufe anzubiethen: so würden sie gewiß gesucht, und wahrscheinlich im doppelten Preise, als sie dermalen in ihrer zerstreuten Lage werth sind, bezahlt werden.

Die Gebäude auf solchen arrondirten Besitzungen zu errichten, ist keine schwere Aufgabe, wenn die Form des Baues nicht mehr kosten soll, als die Sache selbst. Die schon bestehenden Gebäude behalten immer ihren Werth; indem dieselben für den dritten Theil des der-

maligen Grundbesitzes gewiß nicht zu groß sind; wenn, was von jedem Vaterlandsfreunde zu wünschen ist, dieser Grundbesitz einen gesteigerten Grad innerer Kultur erhält, was nur durch das Arrondiren möglich ist. Das Zerstreutliegen der einzelnen Grundstücke, — ihre Form, wo man manchmal mit dem Pfluge nicht umwenden und, wegen Gestaltung und Lage des Ackers, eine Verbesserung nicht anbringen kann, — ihre weite Entfernung vom Wohnhause und vom Dünger-Erzeugungsplatze schrecken jeden angehenden Landwirth von dem Besitze eines solchen Landgutes zurück; weil er in einem solchen zerstückelten Grundbesitze vermehrte, lästige, fruchtlose Arbeit auf ewige Zeiten vor sich sieht, wo man nur mit vielen Dienstbothen und mit vielem Zugviehe für sich und seine Familie ein kümmerliches Leben fristen kann, was auf einer arrondirten Fläche nicht der Fall ist, auf welcher man an Arbeit, an Dienstbothen, an Zugvieh, an Geräthschaften oft mehr als die Hälfte ersparen wird.

Dieses Zerstreutliegen der Grundstücke — das erste Haupthinderniß der Agrikultur — sollte vorerst möglichst beseitiget, und das Arrondiren des Grundbesitzes ein eigener Gegenstand der fortwährenden Aufmerksamkeit der königl. Staatsministerien, des Innern und der Finanzen werden. —

Feststellung der grund-, u. zehentherrlichen Abgaben und Lasten, u. ihre Ausmitt-

Ein anderes Haupthinderniß für unsern Ackerbau sind die dermaligen grund- und zehentherrlichen Verhältnisse. Diese sollten auf eine andere — sowohl für den Grund- und Ze-

lung für jedes einzelne Grundstück. hentherrn, als für den Grund-, und Zehentholden — gerechte und billige Weise sobald, wie möglich geordnet werden.

Die baierische Constitution erklärt zwar diese grund-, und zehentherrlichen Abgaben für ablösbar; allein die Ablösung in baarem Gelde ist nicht räthlich; weil durch dieselbe dem Landmanne zu viel Geld entzogen, und er, nachdem ihm dermalen ohnehin schon das Betriebskapital mangelt, dadurch in noch größere Verlegenheit versetzt würde. Man sollte in dieser, für die baierische Nation und ihren Ackerbau höchstwichtigen Angelegenheit dem Landmanne auf eine andere Weise zu Hülfe kommen.

Die grund-, und zehentherrlichen Abgaben, welche auf einem Landgute haften, sind theils bestimmter, theils unbestimmter Größe, und müssen als solche in dem Hypothekenbuche, vor jedem andern Gläubiger vorgemerkt werden. Wenn die Grundfläche und die Bonität eines Landgutes in allen seinen Parzellen bekannt ist, — wenn die grund-, und zehentherrlichen Lasten liquidirt und ordentlich katastrirt sind: so ist es keine schwere Aufgabe mehr, diese Abgaben und Leistungen, wie sie immer Namen haben, in bestimmte Getreid-, und Geldrenten nach einem billigen Maßstabe, so, daß der das Gut fernerhin bearbeitende Grundbesitzer auf demselben für sich und für seine Familie ein bleibendes Fortkommen finden könne, — umzuändern, und dafür dem Grund-, und Zehentherrn förmliche Rentenbriefe auszufertigen. — Von diesen Renten kann für

den Grund-, und Zehentherrn nichts verloren gehen; wenn die Grund-Catasterpläne so, wie sie von der königlichen Cataster-Commission ehemals angefertiget worden sind, in Ordnung erhalten werden. —

Auf diese Weise allein kann der Landmann, auf dessen Grundbesitz die Getreid-, und Geldrentenbriefe ausgefertiget worden sind, die Freyheit erhalten, mit seinem Grund und Boden zu schalten, wie er mag und kann, ohne den Besitzstand und das Eigenthum des Grund-, und Zehentherrn zu schmälern. Der Grund-, und Zehentherr wird vielmehr dabey gewinnen; indem derselbe dadurch den wahren Werth seines Grundvermögens nicht nur allein selbst genau kennen lernt, sondern diesen Werth in Grund und Boden auch Andern, die ein Interesse dabey haben, anschaulich machen kann, während die, von aller Gebundenheit auf diese Weise freygemachten Grundstücke nun auch für den, sie bearbeitenden Landmann einen höheren Werth erhalten; indem sie dann als ein Gegenstand des Handels und des Tausches im Verkaufe oder bey Arrondirungen, und als eine gesuchte Waare sich bald darstellen werden.

Man sollte mit den grund-, und zehentherrlichen Renten des Staates den Anfang machen. — (Diese Renten dürfen nicht veräußert werden — allein sie können, wenn sie in der Form der Rentenbriefe sich darstellen, in Kriegs-, und andern schweren Zeiten dem gedrängten Staate große Hülfe gewähren; indem sie bey staatswirthschaftlich kluger Behandlung mehr, als

die Hälfte unserer dermaligen Staatsschuld zu decken im Stande sind). — Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel werden bald allgemein wahrgenommen werden. Für den Staat werden auf diesem Wege die jährlichen Einnahmen aus Grund und Boden fixirt; daraus wird ohne Schwierigkeit eine bedeutende und wünschenswerthe Vereinfachung für die Finanzverwaltung im Staats-Rechnungswesen hervorgehen, welche außerdem kaum möglich seyn wird. Durch diese Maßregel bekömmt der Landmann erst freye Hand, seine zerstreut liegenden Grundstücke zusammen zu tauschen, und seine Feldwirthschaft so zu ordnen, daß ihm die Bearbeitung seines Grund und Bodens erleichtert werde; er kann dann die Grundstücke, die ihm zu entfernt liegen, zu einem neuen Arrondissement veräußern, und dadurch Gelegenheit zu neuen Ansiedlungen auf Grund und Boden, zur Vermehrung der Arbeiter für den Feldbau geben. Die Dienstbothen werden, bey arrondirten Gütern, entbehrlicher, wohlfeiler, ordnungsliebender, weil sie auch für sich die Möglichkeit zur häuslichen Niederlassung, und zur Ansäßigmachung vor Augen haben.

Jedermann sollte erlaubt seyn, sich auf Grund und Boden zu verheurathen, von dem ein arrondirter Grundbesitz von 15 bis 20 Tagwerken, auf dem die grund-, und zehentherrlichen Renten auf obige Weise unveränderlich fixirt sind, nachgewiesen werden kann.

Grund und Boden werden einen höheren Werth erhalten; — es wird Nachfrage darnach seyn; ein ver-

bessertes Ackerbausystem wird allmählig und ohne Zwang hervortreten; allgemeiner Wohlstand wird sich über den fleißigen, achtsamen Landmann verbreiten, und im Grundbesitze allgemeine Zufriedenheit sich wieder einfinden; — das baierische National-Grundvermögen wird durch diese einfachen, nicht schwer durchzuführenden Maßregeln einen Zuwachs von mehreren hundert Millionen Gulden erhalten, bloß deßwegen, weil alsdann der höchste Grad von Cultur möglich ist, und weil nur zweckmäßige Cultur und die Arbeit des Menschen dem Grund und Boden einen Werth geben.

Vermehrung des Betriebs-Kapitals für den Landmann, und Feststellung seines Credites

Ein drittes Haupthinderniß für den baierischen Ackerbau liegt in dem wirklichen Mangel am Betriebscapitale, und in der dermaligen Creditlosigkeit des Grundbesitzes überhaupt.

Werden obige zwey Maßregeln, nähmlich die Bildung von Getreid-Handelsgesellschaften in allen Städten und Märkten des Königreiches, so wie die Arrondirung zerstreut liegender Grundstücke, und die Erleichterung der Ansäßigmachung auf denselben mit Umsicht durchgeführt: so wird zwar der Landmann, bey gesteigertem Preise der Getreidfrüchte und des Grundbesitzes wieder mehrere Zuflüße erhalten. Allein, dabey darf eine weise Staats-Verwaltung nicht stehen bleiben. Sie muß dem Ackerbaue so viel Capital zuwenden, als dessen gut geordneter Betrieb, bey immer wachsender Cultur bedarf; sie muß dafür sorgen, daß ihm von diesem Capitale nichts vorenthalten, nichts

entzogen werde. Kein Handelsgeschäft, kein Industrie-Unternehmen gedeihet, und kann Fortschritte machen, wenn es denselben an den erforderlichen Fonds gebricht. So ist es auch im Ackerbaue und im landwirthschaftlichen Gewerbe. Für die unvermeidlichen Arbeiten und Verbesserungen im Grund und Boden, muß dem Gutsbesitzer das nöthige Capital bereit stehen: widrigen Falls ist er immer in Verlegenheit und kann, auch bey natürlich fruchtbarem Boden, und bey aller Intelligenz, den möglichen jährlichen Reinertrag sich nicht erarbeiten; — er kann für unvorhergesehene Fälle nichts zurück legen, und in seiner Wirthschaft niemals selbstständig werden. — Die Capitalssumme, welcher alle Gutsbesitzer jährlich bedürfen, ist groß, und wird sich bey zunehmender Cultur vergrößern; sie darf nicht geschmälert, oder etwas davon aus dem Kreislaufe der Agricultur abgeleitet werden; sonst wird der Landmann in seinen Arbeiten gehemmt, und er kann seine Zwecke, für sich, für seine Familie, und für den Staat nichts mehr erreichen.

Der baierische Gutsbesitzer kann von seinen Erzeugnissen wenig mehr in's Ausland verkaufen. Gegen achtzehn Millionen Gulden werden jährlich an Staats-Abgaben vom Grund und Boden erhoben. Davon fließen mehrere Millionen für Luxus-Gegenstände, und für andere, seit kurzer Zeit neu angewöhnte Bedürfnisse jährlich in's Ausland, und kommen nicht mehr in den Säckel der Landleute zurück. Der Gutsbesitzer wird demnach schon auf diesem Wege von Jahr

zu Jahr ärmer an baarem Gelde. Zu dem hat er noch Zinsen für Schulden, die auf seinem Gute lasten, zu bezahlen; und diese kommen größtentheils wieder an solche Capitalisten, welche von ihm nichts gebrauchen; häufen sich da zu neuen Capitalien an; und gehen dann öfter in das, für den Ackerbau und für alle Industrie-Anstalten höchst verderbliche Geschäft — in den Staatspapierhandel über.

Möglichste Beseitigung des Schadens, welcher aus dem Staatspapierhandel für den baierischen Ackerbau hervorgeht, durch Errichtung einer Privat-Bank in jedem Kreise des Königreiches.

In diesem, dem ganzen Europa unheilbringenden Handel verschwinden dermalen ungeheuere Geldessummen, und kommen für andere, der Menschheit nützlichere Zwecke nicht wieder zum Vorschein. — Die ehemaligen beträchtlichen Zuflüsse an Gold und Silber aus Amerika haben aufgehört; und der Geldabfluß in den Staatspapierhandel hat seit wenigen Jahren auf dem ganzen europäischen Continent so zugenommen, daß diese edlen Metalle für alle Geschäfte der Landwirthschaft sowohl, als der städtischen Gewerbe seit dieser Zeit immer seltener geworden sind, und für dieselben nicht mehr zureichen. Natürlicher Weise mußte aus dem Geldmangel, der sich bey diesen Erwerbszweigen einstellte, eine höchst nachtheilige Wohlfeilheit hervorgehen, die von nun an in der Regel so lange zunehmen wird, als, wegen dieser Seltenheit, der Ackerbau von Tag zu Tag mehr verkümmern muß.

Wenn diesem Uebel, das so äußerst schwer auf dem Landmanne lastet, gesteuert werden soll: so muß

in Baiern — wie erst seit Kurzem in der königlich Preußischen Provinz Pommern, geschah — eine neue Schöpfung in's Leben treten: eine Privat-Bankanstalt in jedem Kreise des Königreiches.

Zu Nürnberg, im Rezatkreise, besteht schon Eine; sie darf nur mehr Ausdehnung erhalten. Diese Privat-Banken müßten so bestellt und eingerichtet werden, daß sie immer die nöthigen Fonds für den Ackerbau und für die vorzüglicheren städtischen Gewerbe vorräthig haben mögen, und unter allen Umständen auch vorräthig haben können. Die Regierung könnte sich durch diese Privat-Bankanstalten der nöthigen Fonds für den Ackerbau beruhigt versichert halten.

Auf der zweckmäßigen Einrichtung und Solidität dieser Privat-Banken beruht ein großer Theil der Ausführbarkeit und des Gelingens einer, damit zu verbindenden Kredit-Anstalt für den baierischen Ackerbau, für den Gewerbfleiß, und für den Handel. Durch diese Privat-Bankanstalten muß ein bedeutender Fond, der sich fortwährend in Circulation, und zwar im Inlande, erhalte, herbey geschafft werden; und dieses ist, wie im Preußisch-Pommern, durch folgenden Bank-Organismus, eben so leicht, wie dort, zu bewerkstelligen.

Jede dieser Privat-Banken bestehe aus einem baaren Bankfonde von zwey Millionen Gulden im 24 fl. Fuße, welcher — in zweytausend Actien, jede zu 1000 fl. getheilt — in baarem Gelde eingelegt wird. Es ist

wünschenswerth, daß die Actionäre Inländer, und darunter auch Gutsbesitzer seyen.

Mit mehr als zwanzig Actien sollte ein Individuum an einer dieser Banken nicht Theil nehmen können.

Für diese baare Einlage von zwey Millionen Gulden könnten Bankscheine im Betrage von 2 Millionen Gulden, halb zu 10 fl., und halb zu 5 fl., emittirt werden.

Für die emittirten Bankscheine müßte immer der ganze Betrag, entweder baar, oder in Effecten, welche gleich in baares Geld umgesetzt werden können, in der Bank-Casse vorhanden seyn.

Jede öffentliche Staats-Casse sollte ein Fünftel des Betrages einer Abgabenzahlung in solchen Bankscheinen annehmen. —

Die Bank müßte von den, als Fond eingelegten zwey Millionen Gulden wenigstens fünfmalhunderttausend Gulden baar in der Casse haben, um die an sie kommenden Bankscheine sogleich einlösen zu können.

Mit den obigen fünfzehnmalhunderttausend Gulden könnten solche Geschäfte gemacht werden, welche der Bank rentiren; doch müßten bey diesen Geschäften immer nur solche Effecten in die Casse kommen, welche sogleich in baares Geld umzusetzen sind; damit,

im Falle des Bedürfens, die emittirten zwey Millionen Gulden Bankscheine gleich zurück genommen werden können.

Die Bank würde auf diese Weise in den Stand gesetzt, zwey Millionen Gulden zu 3 Prozent auszuleihen, und mit fünfzehnmalhunderttausend Gulden solche Geschäfte zu machen, woran sie 6 Prozent jährlich erwerben könne; sie würde in diesem Falle alsdann mit dem eingelegten Fonde jährlich hundert fünfzig tausend Gulden, oder sieben und ein halbes pro Cent verdienen können *).

Geschäfte mit Staatspapieren zu machen, sollte diesen Privat-Banken durchaus verbothen seyn.

Die Actionäre bezögen in den ersten fünf Jahren keine höhere Dividende, als fünf pro Cent; die übrigen Procente würden zu einem Reservefond zurück behalten.

Die Actionäre decken, zur vollkommenen Sicherheit des allenfalls dabey betheiligten Publikums, einen kaum denkbaren Ausfall im Verhältnisse der Actien, die jeder von ihnen besitzt.

---

*) Nämlich 2,000,000 fl. in Anlehen an Gutsbesitzer und Gewerbsleute zu 3 pr. Cent. 60,000 fl.
1,500,000 fl. in Handels- und Disconto-Geschäften zu 6 pr. Cent. . . . 90,000 fl.

Summe des jährlichen Erwerbes 150,000 fl.

Auf diesen Hauptzügen, scheint mir, das Wesen dieser Privat-Banken zu beruhen; die Formen müßten immerhin näher bezeichnet werden.

Eine königliche Regierungs-Commission hätte über das Wesen und die Formen bey diesen Privat-Banken zu wachen, damit nirgendwo davon abgewichen werde, ohne sich übrigens in deren Verwaltung zu mischen.

Die Vortheile, welche diese Privat-Banken der baierischen Nation gewähren dürften, wären die Folgenden:

a) Sie halten das baare Geld, welches bisher zum Staats-Papierhandel angelegt worden, für den Ackerbau, für die Gewerbe und für den inländischen Handel zurück;

b) sie vermehren die Cirkulationsmittel im Inlande;

c) sie geben reichen Privaten, und Jedermann, der baares Geld auszuleihen hat, Gelegenheit, dasselbe in seiner Nähe mit beruhigender Sicherheit unterzubringen;

d) die Privat-Banken werden auch hierdurch in den Stand gesetzt werden, Pfandbriefe von Credit-Vereinen, Rentenbriefe von Darlehen an größere und kleinere Güterbesitzer u. s. w. zu discontiren; und somit die Papiere selbst im Course bekannter zu machen, und zu accreditiren;

e) bey unserem Hypothekengesetze, welches — wie es dermalen noch ganz isolirt dasteht — unserm

Ackerbaue nur geringe, oder gar keine Hülfsquellen darbiethen kann, wird auch dieses Gesetz erst recht in's Leben treten, wenn bey Darlehen auf Grund und Boden, anstatt der aufkündbaren Schuld-Obligationen, das System der Renten gewählt wird; denn der Landmann kann jährlich nur mäßige Zinsen und, zur Tilgung des Capitals, nur kleine jährliche Zuschüsse entrichten. Von der augenblicklichen Zurückerstattung eines bedeutenderen Capitals kann, ohne verderbliche Erschütterungen zu verursachen, wohl nie die Rede seyn!

Für diese allmählige fristenweise Abzahlung der Schuld, und zur Einlösung der Rentenbriefe, kann bey diesen Privat-Banken ein Tilgungsfond gebildet werden, wodurch der Gutsbesitzer, welcher, bey Darlehen zu drey pr. Cent., noch einen Zuschuß von ein und ein halbes Procent, also zusammen vier und ein halbes Procent entrichtet, nach und nach schuldenfrey gemacht werden kann. —

Die Einführung von, uns unentbehrlichen Pflanzen, und vorzüglich die Beförderung der Zucker-Fabrikation.

Wenn in dem bisher Angeführten auf die Steigerung der Getreidpreise und des Landgüterwerthes, dann auf die Erhaltung und Vermehrung der Circulationsmittel Rücksicht genommen wird: so wird dadurch dem arbeitsamen Landmanne nur eine bessere Grundlage bereitet; aber es bleibt für ihn immerhin noch übrig, daß er sein arrondirtes, von grund-, und zehentherrlichen Lasten nicht mehr gedrücktes Feld auch mit Verstand

und Sachkenntniß benütze. Er soll nicht bloß Getreid- und Brodpflanzen allein, sondern auch alle diejenigen Handelspflanzen und Gewächse bauen, welche wir noch immer vom Auslande bedürfen, die wir von dorther auch wirklich in großer Menge beziehen, und deren vielen unser Klima vielleicht eben so gut zusagen würde.

Nachdem der Hopfenbau bereits große Fortschritte gemacht hat: so kömmt nun die Reihe an die Oehle, an die Weine, an den Zucker. Die Oehle verdienen alle mögliche Aufmerksamkeit, da sie noch einer großen Verbesserung und Produktions-Vermehrung fähig sind; so, wie nicht minder die Weine, welche, theils aus Armuth, und theils aus Unkenntniß der Rebleute (Winzer) an vielen Orten, deren Klima dem Weinbaue zusagen würde, gleichwohl in ihrer Cultur noch sehr weit zurück sind. —

Ein hochwichtiger Gegenstand für Baiern ist aber die Bereitung des Zuckers zum inländischen Gebrauche. Wir können des Zuckers nicht entbehren; aber wir können ihn uns in Baiern selbst erzeugen.

Ich lege der hohen Kammer der Abgeordneten, hier in der Anlage, ein Muster von Runkelrüben-Zucker vor, welches ich von meinem Bruder, Paul Utzschneider in Frankreich, aus einer dortigen Fabrick erhielt *). Das Pfund dieses Zuckers kostet dreyßig

*) Ich wünsche, daß dieser ganze Zuckerhut, welcher acht baierische Pfund wiegt, und von mir gesiegelt ist, in unserm ständischen Archiv hinterlegt und aufbewahrt werde.

Kreuzer. Er ist von dem Rohrzucker in nichts unterschieden — weder durch seine Farbe, noch durch seinen Geschmack, noch durch sein spezifisches Gewicht, noch durch seine Krystallisation.

In Frankreich bestehen mehrere solche Zucker-Fabricken, die dem Landbaue sehr vortheilhaft sind; weil die Abfälle als ein vortreffliches Viehfutter benützt werden können, und die Verarbeitung der Runkelrüben eine Nebenarbeit für den Landmann in den Winter-Monaten ist. Die Zuckerfabrication aus Runkelrüben sollte nun aber auch bey uns mit dem Betriebe der Landwirthschaft in Verbindung kommen. Der Landwirth kann die dazu nöthigen Runkelrüben selbst bauen, und die davon abfallenden Trester selbst benützen.

Baiern bedarf, bey seiner dermaligen Bevölkerung von drey und einer halben Million Menschen, jährlich gegen zweymalhundert tausend Centner Zucker; und diese können, nach den Erfahrungen des Herrn Grafen von Chaptal, welche uns derselbe in seiner Ackerbau-Chemie ausführlich mitgetheilt hat, auf fünfzigtausend baierischen Tagwerken erzeugt werden; indem ein baierisches Tagwerk zweyhundert Centner Runkelrüben liefern, und aus diesen 200 Centnern Runkelrüben eine Quantität von vier Centnern krystallisirten Zuckers gewonnen werden kann.

Da große Vorräthe von Runkelrüben sich nicht lange aufbewahren lassen: so müssen sie in den, auf die Erndte folgenden vier Winter-Monaten verarbei-

tet werden. Ein Landwirth kann sich demnach höchstens nur auf einhundert Arbeitstage für diese Zucker-Fabrication einlassen, an welchen es ihm möglich wird, täglich einhundert Centner Runkelrüben zu verarbeiten. Er bedarf demnach zum jährlichen Anbau der Runkelrüben gegen fünfzig Tagwerke Feldes, und kann in einhundert Arbeitstagen der vier Winter-Monate zweyhundert Centner krystallisirten Zucker fabriciren.

Um den ganzen jährlichen Zucker-Bedarf von zweymalhundert tausend Centner für Baiern zu liefern, ist es erforderlich, daß eintausend Landwirthe, deren jeder aus zehntausend Centner Runkelrüben, als Ertrag von fünfzig Tagwerken Feld, gegen zweyhundert Centner Zucker jährlich erzeugen wird, sich mit diesem Erwerbszweige befassen. Dieser Erwerbszweig kann demnach für den baierischen Ackerbau eine ergiebige Quelle werden, besonders, wenn die Unternehmung mit Sachkenntniß und Consequenz durchgeführt wird. Um es zu bewerkstelligen, ist es wünschenswerth, daß auf Veranlassung unserer Regierung in allen Kreisen des Königreiches sich ein Verein von einsichtsvollen Männern bilde, welche, hierauf aufmerksam gemacht, dieses Geschäft zu unternehmen Willen und Kraft haben. Ein Aufwand von neuntausend Gulden für Geräthschaften und Maschinen, um ein Locale für eine tägliche Fabrication des Zuckers aus einhundert Centner Runkelrüben einzurichten, wird als erstes und bleibendes Anlagscapital zureichen; und dieses Capital

kann sich, bey zweckmäßiger Leitung des Geschäftes zu 10 bis 12 pro Cent verzinsen.

In jedem Kreise sollte einer, oder zwey dieser Landwirthe mit dieser Zuckerbereitung so bald, wie möglich anfangen. Diejenigen, welche dieses Geschäft zuerst unternehmen, sollten in der Fabrication durch Arbeiter, die in französischen Fabriken sich dazu gebildet haben, unterstützt werden. Haben erst einmal einige baierische Landwirthe diesen ersten Schritt mit Sicherheit gethan: dann wird es nicht mehr schwer seyn, die Zucker-Fabrication auf baierischem Grund und Boden so einheimisch zu machen, und zu erweitern, daß der ganze jährliche Bedarf aus vaterländischen Anflanzungen geliefert werden könne. Fortwährende Achtsamkeit auf den Gang dieses Geschäftes wird zwar immer erforderlich seyn; dann dürfen wir aber sicher erwarten, daß diese Entdeckung — gewiß eine der schönsten Erwerbungen unserer Zeit — für Baiern nicht mehr verloren gehen werde.

Die Vorarbeiter in der Runkelrüben-Zuckerfabrication könnten, unter Anleitung eines unserer Chemiker allmählig herangezogen, und in solcher Anzahl gebildet werden, daß die Zuckerbereitung ein eben so leichtes Geschäft für sie werde, als es dermalen die Biererzeugung für unsere Bräumeister ist. — Baiern würde durch Einführung der Runkelrüben-Zuckerfabrication einen großen Schritt zur Unabhängigkeit vom Auslande, und in der Erweiterung seines National-Wohlstandes thun. Unsere Handels-Bilanz würde

sich dadurch um sechs Millionen Gulden jährlich, und bey Seekriegen noch bedeutender verbessern. Unsere königl. Staatsministerien würden sich, durch Unterstützung dieser Fabrication, welche für unsern Ackerbau eine mächtige Quelle des Wohlstandes werden kann, unsterblichen Ruhm bereiten, und das größte Verdienst um König und Vaterland sich eigen machen.

Baldige Vorlage eines, den Ackerbau begünstigenden Steuer-Gesetzes.

Wenn der Landwirth seine Felder auch wirklich mit allem möglichen Fleiß und Verstand bearbeitet: so bedarf er dessen ungeachtet auch noch der Unterstützung und Aufmunterung seiner Regierung, vorzüglich darin, daß er mit lästigen Abgaben nicht überbürdet — nicht erdrückt werde. Er muß für alle unvorhergesehene Unglücksfälle etwas zurücklegen können, wenn er nicht, bey dem möglichen Erscheinen derselben verzagen, und ihnen unterliegen soll. Ein vernünftiges Steuer-System für den Ackerbau ist uns ein großes Bedürfniß: um so mehr, als dermalen unser Landmann noch wirklich Mangel am Betriebs-Capitale leidet, und derselbe über dieß noch die Steuern für die Staatsbedürfnisse großentheils vorschießen muß.

Bey der Entwerfung des Steuergesetzes für den Ackerbau wird eine vorzügliche Rücksicht auf den Salzpreis eintreten müssen; indem derselbe für den Landwirth nicht niedrig genug seyn kann. Je mehr der Staat daran nachlassen kann, um desto wohlthätiger, und zugleich von andern Seiten her für die Staatsgefälle selbst einträglicher, wird Er zu Gunsten des Acker-

baues, besonders aber der Vieh-, und der Schafzucht hinüber wirken.

Bildung eines Ackerbau-Rathes, unter dem Vorsitze des königl. Staatsministeriums des Inneren.

So unerläßlich es ein für allemal zum Fortschreiten eines jeden Geschäftes ist, daß der Lenker desselben fortwährend und ununterbrochen darüber wache: eben so nothwendig ist es zum Gedeihen unsers Ackerbaues, welchem noch so viele und verschiedenerley Fesseln abzunehmen sind, daß unsere königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, sich miteinander vereinigen, um gemeinschaftlich alle diejenigen Hindernisse zu entfernen, welche der höheren Ausbildung unserer Landescultur noch im Wege stehen.

Das Zusammenlegen der zerstreut liegenden Grundstücke in arrondirte Flächen, so fern es möglich und nützlich ist, —

die factische Aufhebung der Gebundenheit der Grundstücke,

die Minderung des Druckes aus dem grund-, und zehentherrlichen Verbande, — die Vermehrung und Erhaltung der Circulationsmittel im Kreise des Ackerbaues,

die Begründung eines nützlichen Creditsystemes für die größeren und kleineren Güterbesitzer,

Der zweckmäßige Anbau neuer Handelspflanzen, wofür wir dermalen noch große Summen in's Ausland schicken u. s. w. —

Alle diese Bedürfnisse nehmen zur Zeit, und in so lang, bis ein verbessertes Ackerbausystem in geregeltem Gange seyn wird, eine, über die ganze baierische Landwirthschaft wachende Thätigkeit sehr dringend in Anspruch, und machen mich wünschen, daß, unter dem Vorsitze des königl. Staatsministeriums des Inneren, ein Ministerial-Ackerbaurath aus sachkundigen und erfahrnen Männern gebildet werde. Es ist nicht nöthig, daß diese eine fixe Anstellung oder Besoldung haben.

Ich hielt mich für verpflichtet, obige Anträge in Beziehung auf unsern Ackerbau zu stellen. Die hier Folgenden stelle ich

B) in Bezug auf unsere Gewerbe.

Unsere Industrie hat in den letzten sechs Jahren keine Fortschritte, sondern vielmehr Rückschritte gemacht. Die Gelegenheit zum Absatz baierischer Erzeugnisse und Fabricate hat sich in der ersten Finanz-Periode, in welcher die Stände des Reiches zweymal versammelt waren — sowohl im In-, als im Auslande — bedeutend vermindert; und der Absatz ist es doch allein, der die Production und die Fabrication begünstiget, und hervorruft.

Wenn man dem Ackerbaue, der Industrie und den Gewerben aufhelfen will: so sorge man vorzüglich für den Absatz der erzeugten Waaren.

Beförderung des Absatzes baier. Erzeugnisse im Inlande durch Beschränkung der Jahrmärkte und des Hausierhandels mit ausländischen Waaren.

Der erste sicherste und vortheilhafteste Platz dazu ist der inländische Markt; diesen besitzen aber dermalen die Ausländer, theils auf unsern unzähligen Jahrmärkten, theils durch den Hausierhandel. — Es ist Zeit, diesen Mißstand zu beseitigen, und dieses Thor zum Eingang und Absatz fremder Erzeugnisse zu verschließen, und dafür ein anderes zu öffnen.

Durch die 2094 Jahrmärkte, die jährlich in Baiern gehalten werden, und auf denen alle Ausländer mit ihren Waaren erscheinen dürfen, wird nicht nur sehr vieles baare Geld unmittelbar von Baiern in's Ausland geschleppt, sondern Millionen an Arbeits-Verdienst werden dadurch der baierischen Nation entrissen. Unsere Landleute, und vorzüglich die Dienstbothen werden auf denselben angelockt, ausländischen Tand zu kaufen; deßwegen reichen diese Letzteren, vielfältig wegen Geldversplitterung auf Luxus-Artikel, die sie auf Jahrmärkten und bey Hausierern zu Gesicht bekommen, mit ihren hohen Löhnungen nicht aus. Die Jahrmärkte in Baiern sowohl in den größeren, als in kleineren Städten und Märkten waren bisher allen Ausländern offen. Alle möglichen ausländischen Waaren fanden sich bisher, und finden sich noch täglich auf denselben ein: Waaren aus allen jenen Staaten, in welchen unsern baierischen Erzeugnissen der Eingang zum Theil ganz verbothen, zum Theil durch hohe Zölle so erschwert ist, daß es einem Verbothe gleich kömmt. —

Zur Erhaltung des baierischen National=Wohlstandes ist es in vielfältiger Beziehung erforderlich, daß in Betreff dieser unzähligen Jahrmärkte in Baiern ohne ferneren Aufschub feste Grundsätze angenommen werden. Ich trage in dieser Hinsicht darauf an:

a) Jenen Städten und Märkten, welche landesherrliche Bewilligungen zu Jahrmärkten besitzen, soll diese Befugniß belassen werden; nur sollen dieselben an die festgesetzte Marktordnung strenge gebunden seyn,

b) neue Bewilligungen zu Jahrmärkten sollen ohne strenge Prüfung aller Zeit=, und Ortsverhältnisse nicht ertheilt werden, indem die Jahrmärkte für viele Menschen ein müßiges Leben, und bedeutenden Zeitverlust herbey führen.

c) Auf allen unseren baierischen Jahrmärkten sowohl in größeren, als kleineren Städten und Märkten, sollen fernerhin weder Ausländer noch Inländer mit ausländischen Waaren, wie sie immer Namen haben mögen, erscheinen. Nur Inländer sollen die Erlaubniß haben, mit baierischen Erzeugnissen die baierischen Jahrmärkte zu beziehen; die Orts=Polizey soll verpflichtet seyn, strenge zu wachen, und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß fremde Waaren nicht unter die inländischen gemischt werden; auf eine Gefährde dieser Art soll nachdrückliche Bestrafung gesetzt seyn,

d) sollte es unmöglich seyn, den Hausierhandel, in dem nur ein müßiges Volk, welches nicht arbeiten will, Unterstützung findet, gleich ganz abzustellen: so muß er doch wenigstens — nur auf in Baiern erzeugte Waaren beschränkt, und der Uebertreter dieser Beschränkung mit dem Verlust der Befugniß zum Hausierhandel für sich und seine Familie bestraft werden. — Diesen Hausierern soll in jedem Falle der Detail-Ankauf solcher rohen Stoffe verbothen seyn, welche zum Betrieb inländischer Gewerbe und Industriezweige unumgänglich nothwendig sind. —

Baiern wird — ungeachtet solcher Verfügungen im Betreff der Jahrmärkte und des Hausierhandels keinen Mangel an auswärtigen Produkten, Fabrikaten und Waaren haben; unsere in Baiern ansäßigen — zum Handel mit fremden Waaren berechtigten Handelsleute und Krämer reichen gewiß hin, uns mit ausländischen Waaren in billigen Preisen zu versehen; es ist nicht zu erwarten, daß mehrere tausend Individuen, aus welchen in Baiern der Handelsstand besteht, und die über alle Bezirke des Königreiches vertheilt sind, eine Verabredung über irgend eine Preissteigerung werden treffen können. Ich werde weiter unten bey meinem Antrage über das inländische Commerz, auf diese — zum Handel mit ausländischen Waaren in Baiern berechtigten — Handelsleute und Krämer zurückkommen.

Erweitertes Gewerbssystem, und erleichterte Ansäßigmachung auf Gewerbe.

Es wird nicht nöthig seyn, die Zünfte aufzuheben, und allgemeine Gewerbsfreyheit auszusprechen; allein nöthig ist, im Be-

treff der Ansäßigmachung auf Gewerbe, und hinsichtlich ihres ausgedehnteren Betriebes, ein einfacheres, — sowohl für die Gewerbtreibenden, als für's Publikum — gerechteres System anzunehmen; weßwegen ich das Patent-System, so, wie es in Oesterreich mit großer Staats-Klugheit in Anwendung gebracht wird, in Antrag bringe. Jeder nämlich, der eine neue Erfindung, oder eine Verbesserung in irgend einem Gewerbe, oder in was immer für einem Industriezweige in's Leben treten zu lassen, Geschicklichkeit und Fähigkeit hat: soll sich nach erhaltenem Patente darauf ansäßig machen, und das Geschäft, auf welches derselbe patentisirt worden, in jeder Ausdehnung treiben dürfen. — Man kann in Ertheilung dieser Patente alle die Formen auch bey uns in Anwendung bringen, welche Oesterreichs Gewerbe und Industrie in kurzer Zeit auf eine so hohe Stufe von Vollkommenheit und Ausdehnung erhoben haben.

Man säume nicht, den dermaligen Zustand unserer Gewerbe und Industrie kennen zu lernen, um alsdann in der Ausführung mit Umsicht und Energie zu Werk gehen zu können. Man sondere die Gewerbe in Local- und Commercial-Gewerbe; und manche Schwierigkeit wird von selbst hinwegfallen. Ich sehe nicht ein, warum der Webstuhl nicht gleich große Resultate wie in Oesterreich, wie in Preußen, wie in der Schweiz, — auch bey uns in Baiern sollte hervorbringen können? Man vermehre ihn in Bezug auf Leinwand, auf Wolle, auf Baumwolle, sogar auch

auf Seide; denn an dieser letzteren können wir doch wenigstens den Arbeitsverdienst unsern eigenen Mitbürgern zuwenden, und somit das Geld hiefür im Lande behalten, wie dieses in Wien, in Berlin und der Schweiz beynahe aller Orten der Fall ist. Biethen wir alle unsere Kräfte auf, unsere Leinwand-, unsere Garn-, unsere Papier-, unsere Leder-, unsere Eisen-, und unsere Stahlfabrication u. s. w. zu verbessern und zu erweitern. Man wird alsdann nicht mehr über Mangel an Arbeitsverdienst klagen hören.

Man vermindere, so viel möglich, den Druck der öffentlichen Abgaben auf die Gewerbe und auf die vaterländische Industrie; außerdem können unsere Fabricanten mit dem Ausländer nicht concurriren. — Verschiedene Staaten bezahlen Ausfuhrprämien von manchen bey ihnen erzeugten Waaren, deren Absatz im Auslande sie befördert wissen wollen. Wir wollen und können solche Ausfuhrprämien unsern Gewerbsleuten und Fabricanten nicht bewilligen; weil wir nicht reich genug sind. Dagegen sollen wir achtsam seyn, daß wir unsere Gewerbsleute und Fabricanten durch ein ihnen schädliches Auflagen-System nicht erdrücken, und gegen die fabricirenden Ausländer in Nachtheil setzen.

Bildung eines Gewerb-, Fabrik- und Industrie-Rathes unter dem Vorsitze des kön. Staatsministeriums des Inneren.

Es ist schwer, ein Uebel zu heilen, welches man nicht kennt, eine fehlerhafte Maschine zu verbessern, deren Mechanismus, nebst seinen Vortheilen und Mängeln, man nicht in seiner Wirksamkeit beobachtet, und beständig im Auge behält. Daher halte ich es aber für uner-

läßlich, daß auch in Baiern, wie es in mehreren anderen Staaten schon von längerer Zeit her geschieht, ein eigener Gewerbs-, Fabrik-, und Industrie-Rath unter dem Vorsitze des königl. Staats-Ministeriums des Inneren bestehe, welcher allen denjenigen Hindernissen nachforsche, und sie hinwegräume, die sich gegen das Aufblühen der baierischen Industrie und unserer Gewerbbetriebsamkeit anstemmen.

Wenn ich die hier vorausgeschickten Anträge für das Emporkommen unserer Agricultur und unsers Gewerbfleißes als wesentlich nothwendig erachte: so fordert, wie mir scheint, das vaterländische Interesse uns eben so laut auf, daß wir unsern, zumahl inländischen Handel mit gleicher Aufmerksamkeit berücksichtigen sollen.

Deßwegen beantrage ich hiernach Folgendes:

C. in Bezug auf den Handel.

Nichts ist für das Commerz nachtheiliger, als Maut-, und Zollgesetze, welche nicht auf festen staatswirthschaftlichen Grundsätzen beruhen, und immerwährenden Abänderungen unterworfen sind; wobey es dann für den Kaufmann nie einen sicheren Anhaltspunkt geben kann. Aus diesem Grunde aber ist es für den Wohlstand Baierns um so wünschenswerther, daß wir in dieser Abtheilung der Staatsverwaltung zu einer festen und unabänderlichen Grundlage belebender und evidenter Prinzipien gelangen mögen.

Abgabenfreyer Ausgang der baierischen Produkte und Fabricate in's Ausland; dann abgabefreye Durchfuhr fremder Waaren durch Baiern.

In Baiern verdient zwar der Ackerbau die vorzüglichste Berücksichtigung. Aber eben darum sollte man auch allen Ausgangs-Zoll auf die baierischen Producte des Ackerbaues und der Viehzucht, so wie auf alle Erzeugnisse der baierischen Gewerbe und Fabriken ein für allemal aufheben.

Sind jedoch einzelne rohe Stoffe des Inlandes einigen Gewerben und Fabriken unumgänglich nöthig: so sollen sich diese bey dem königl. Staatsministerium des Inneren darum melden, damit es die freye Ausfuhr dieser rohen Stoffe — immerhin ohne Benachtheiligung ihrer Reproduction — erst dann gestatte, nachdem sie eine bestimmte Zeit vorher — etwa von wenigstens zwey Monaten — entweder in öffentlichen Blättern, oder auf dazu bestimmten Niederlagen, den inländischen Gewerbsleuten und Fabricanten zum Kaufe werden angebothen worden seyn.

Auf gleiche Weise soll der Durchgangs-Zoll von allen fremden Waaren, welche durch Baiern transitiren, unter den geeigneten Vorsichts-Maßregeln, daß sie in Baiern nicht consumirt werden, nachgelassen werden.

Abänderung des bisherigen Consumo-Zolles auf ausländische Waaren in eine förmliche Consumtionssteuer.

Alles hingegen, was vom Auslande zur Consumtion in Baiern eingeführt wird, soll — nach Aufhebung aller bisherigen Zoll-, und Mautsätze — einer förmlichen Consumtions-, oder Verbrauchsteuer unter-

worfen werden, und zwar nach den folgenden Abstufungen:

a) Ausländische Producte und Waaren, welche man in Baiern zur unmittelbaren Fabrication, zur Verwendung in andern Gewerbs-Artikeln, oder zur Beförderung von Kunst und Wissenschaft nöthig hat, sollten entrichten: Drey pro Cent von dem Werthe der Waare;

b) ausländische Producte und Waaren, welche man zur Veredlung einführt, und woran noch drey Viertheile Arbeitslohn, durch unsere inländischen Arbeiter, zu ihrer Veredlung erforderlich sind; sie mögen dann in Baiern consumirt, oder auch wieder ausgeführt werden, bezahlen sechs pro Cent vom Werthe der Waare;

c) ausländische Producte, Fabricate und Waaren, welche zur Consumtion eingeführt werden, aber nicht Bedürfniß des Ackerbaues, des Kunstfleißes und der Wissenschaften sind, und im Inlande nicht erzeugt werden können, dreyßig pro Cent vom Werthe der Waare;

d) ausländische Producte, Fabricate und Waaren, welche zur Consumtion eingeführt werden, und im Lande selbst erzeugt, oder fabrizirt werden können, fünfzig pro Cent vom Werthe der Waare.

Von Allem, was vom Auslande nach Baiern zur Consumtion eingeht, soll nach einer der obigen Abstufungen, zu welcher das eingeführt werdende Pro-

duct, Fabricat oder Waare gehört, diese Abgabe entrichtet werden müssen; mit einziger Ausnahme jedoch des ausländischen Getreides und des Viehes, welche in Baiern so behandelt werden sollen, wie die Nachbarstaaten unser Getreid und unser Vieh in ihrem Lande behandeln; und wozu man auch noch diejenigen Ackerbau-Producte zählen kann, welche die, an der Landesgränze wohnenden respectiven Unterthanen unmittelbar beziehen. — Wir sind zur Zeit noch so liberal, das wir fremdes Getreid frey nach Baiern zur Consumtion einführen lassen, während unser in Baiern erzeugtes Getreid einen bedeutenden Zoll in dem Staate bezahlen muß, welchen wir durch die freye Aufnahme seiner Producte so freundschaftlich behandeln.

Damit die Erhebung dieser Consumtionssteuer von ausländischen Producten, Fabricaten und Waaren vor Gefährden und Defraudationen möglichst gesichert sey: so sollen

a) die eingeführt werdenden fremden Gegenstände nur von baierischen Handelsleuten vom Auslande her bezogen, und an das baierische Publikum zur Consumtion überlassen, oder verkauft werden dürfen. Fabricanten sollen nur das Recht haben, diejenigen Artikel vom Auslande her zu beziehen, welche sie zu ihrer Fabrication unmittelbar nöthig haben; sollen aber auch nichts davon an Andere verkaufen dürfen, und die treffende Consumtionssteuer vom Werthe der Waare,

wie die Handelsleute, unter eben denselben Formen und Vorsichtsmaßregeln entrichten müssen.

b) Die Handelsleute, welche bisher in Baiern zum Verkauf ausländischer Waaren berechtiget waren, sollen es auch fernerhin noch bleiben; doch sollen sie mit ihren bisherigen Handels-Befugnissen genau beschrieben, und in einer eigenen Matrikel verzeichnet werden.

c) Diese, zum Bezug und zum Verkaufe ausländischer Waaren in Baiern allein berechtigten, immatriculirten Handelsleute haben also auch allein obige Consumtionssteuer an das Staatsärar zu entrichten, und zwar unter folgenden Modificationen:

1) Sie können die Waare, welche zur Consumtion im Inlande bestimmt ist, nur von der Halle in der Stadt, in welcher sie selbst wohnen, oder deren Bezirke sie einverleibt sind, beziehen, und diese Consumtionssteuer dafür auch nur da bezahlen.

2) Königliche Beamte, mit Zuziehung eines magistratischen Mitgliedes, welches aber nicht aus der Classe obiger immatriculirter Kaufleute seyn darf, erheben diese Consumtionssteuer, so bald als die Waare von der Halle in das Haus des Handelsmannes gebracht wird, entweder ganz, oder in Terminen, wofür Wechselbriefe ausgestellt werden können.

3) Damit die Hallgebäude geräumig genug, und zugleich auch für den Transithandel zweckmäßig eingerichtet werden, hat der Magistrat der Stadt, wo eine Halle bestehen wird, die allenfalls nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Für diese Aufsicht und Einrichtung des Hall-Locals kann einer jeden Stadtgemeinde, in deren Bezirk eine Halle, zur Aufbewahrung und zum Transit fremder Waaren bestehen wird, ein Antheil an dieser Consumtionssteuer bewilliget werden, und zwar:

1 pr. Cent. von Gegenständen, welche 3 pr. Ct. vom Werthe zu entrichten haben,

2 pr. Ct. von denen zu 6 pr. Cent.

5 pr. Ct. von denen zu 30 pr. Ct.

10 pr. Ct. von denen zu 50 pr. Ct.

Die Stadtgemeinden gewinnen auf diese Weise eine Einnahme aus dieser Consumtionssteuer, welche von ausländischen Waaren erhoben wird, zur Bestreitung ihrer von Tag zu Tag mehr anwachsenden Bedürfnisse. Dieser Bezug ist aber auch gewiß staatswirthschaftlicher, als wenn sie eine Erhöhung der Abgaben von den ersten Lebensbedürfnissen ansprechen.

4) Will ein Handelsmann, der in keiner Stadt, wo eine solche Halle ist, wohnt, vom Auslande Waaren zur Consumtion im Inlande beziehen: so kann er, wenn er regelmäßig ge-

ordnete kaufmännische Bücher führt, dieses nur durch die Halle thun, deren Bezirke er einverleibt ist.

5) Krämer auf dem Lande, welche keine regelmäßig geordnete kaufmännische Bücher führen, sollen ausländische Material-, Spezerey-, Stuhl-Waaren u. s. w. nur von inländischen, ordnungsmäßiges Buch führenden Handlungen in Städten, wo Hallen bestehen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen dürfen.

6) Alle Speditions-, und Transitohandels-Geschäfte mit ausländischen Waaren in's Ausland gehen unmittelbar von der bezüglichen Halle aus.

7) Sollte in der Erhebung dieser Consumtionssteuer darin eine Erleichterung gefunden werden, daß man bey einigen Artikeln den Werth der Waare für bestimmte Zeiträume auf Gewicht reducirt: so kann man es geschehen lassen; doch soll dabey das Verhältniß zum wahren Werthe der Waare nicht verändert werden.

8) Bey der Einführung dieser Consumtionssteuer von ausländischen Waaren sollen sämmtliche Vorräthe, welche zur selbigen Zeit bereits im Lande sich befinden, allenthalben aufgenommen, genau beschrieben und bezeichnet werden;

damit der Mehrbetrag über die, nach der bisherigen Zoll- und Mautordnung dafür entrichtete Gebühr — wenn dieser Vorrath in Zeit von drey Monaten nach Einführung der Consumtionssteuer nicht verkauft ist — noch erholt werden könne.

Nachdem die inländischen Handelsleute und Krämer durch den Alleinhandel mit ausländischen Waaren, den man ihnen auf diese Weise einräumt; durch die Entfernung der Ausländer von den baierischen Jahrmärkten; durch die Aufhebung, oder doch wenigstens durch die Beschränkung des Hausierhandels u. s. w. große Vortheile erlangen: so kann man mit Recht von ihrem Pflichtgefühl erwarten, und aber auch streng fordern, daß sie sich nicht durch Defraudationen, und durch betrügerische, falsche Angaben auf Kosten des Staats-Aerars werden bereichern wollen. Sollte jedoch dieser nicht zu erwartende Fall sich ergeben: so bleibt dann nichts anders übrig, als diejenigen, welche sich solcher Betrügereyen schuldig machen, nach Inhalt des Strafgesetzbuches als Entwender des Staats-Vermögens, als Betrüger zu bestrafen, die Strafe und ihren Namen öffentlich bekannt zu machen; nach Umständen, auch ihre Handelsgerechtsame einzuziehen; und somit einen ehrenvollen Stand, den sie mit Schande bedeckten von ihnen zu reinigen. An der Landesgränze sind alle diejenigen Wach-Anstalten zu treffen, welche dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen jeden Frevler bemerkbar machen. Dieses

Staats-Ministerium muß für immer Vollmacht haben, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um jeder Defraudation, oder falschen Angabe, im summarischen polizeylichen Wege auf die Spur zu kommen, und zu bestrafen.

Wenn unsere Regierung auch von ausländischen Waaren eine Consumtionssteuer erhebt, (was ein besseres, consequentes Steuersystem ohnehin erheischt; weil entbehrliche und Luxus-Gegenstände, und weil vorzüglich auch der Reichthum und die Wohlhabenheit mehr, als die von ihrer täglichen Arbeit lebenden gemeinen Volksclassen besteuert werden sollen): so bleibt das Commerz mit in Baiern erzeugten Producten und Fabricaten — im Inlande sowohl, als nach dem Auslande — ganz frey, nicht minder, als der Transit-Handel mit ausländischen Waaren.

Diese letztere Freyheit — des Transithandels nämlich — ist für uns um so wichtiger und unerläßlicher, als alle unsere Nachbarn, wenn wir diesem Handel nicht alle mögliche Vortheile einräumen, sich anstrengen, uns allen Transit zu entziehen. Oesterreich ist bereits daran, die Donau mit der Moldau durch eine Eisenbahn zu verbinden, um die freye Elbe zu gewinnen.

Werden alle diese Maßregeln im Zusammenhange ergriffen: so haben wir in Baiern ganz freyes Commerz — kein Prohibitiv-System.

Sind doch dermalen unsere ersten, unentbehrlichsten Lebensmittel — wie z. B., das Bier mit einer Consumtionssteuer von mehr, als fünfzig pro Cent — in gleicher Art schon belegt, so weiß ich keinen Grund, warum nicht auch ausländische Producte, Fabricate und Waaren, welche in Baiern consumirt werden, einer ähnlichen Besteuerung unterliegen sollen?

Haben wir einmal ein bestimmtes, mit Gründen zu rechtfertigendes System in Beziehung auf ausländische Waaren gegen alle unsere Nachbarn angenommen: so können wir dem, unter denselben wirklich bestehenden, und wahrscheinlich noch lange dauernden Mautkriege so lange ruhig zusehen, bis allgemeine Handelsfreyheit über alle Staaten eintritt, wobey wir uns am Ende gewiß alle am glücklichsten befinden werden.

Allein, bis diese Handelsfreyheit von den Regierungen aller Staaten, also allgemein ausgesprochen wird: muß Baiern sich selbst, und zwar auf eine solche Weise helfen, und in jenem unabsehbaren Handelskriege sich zu retten suchen, daß unser Ackerbau und unser Gewerbfleiß, wenigstens zu unserem eigenen inländischen Bedarf, emporblühen mögen.

Wenn man glaubt, Baiern könne sich durch Handels-Verträge mit Nachbarstaaten Hülfe verschaffen: so irrt man sich in mancherley Beziehung. Wir sind mit unserer Industrie, um jetzt schon auf eine bedeutende Ausfuhr unserer eigenen Producte und Fabricate

Rechnung machen zu dürfen. Wenn Nachbarstaaten auf Handels-Verbindungen mit uns dringen: so geschieht es größtentheils nur in der Absicht, ihren Markt für ihre vollendeten Fabricate zu erweitern, und uns ihrem, dem Unsrigen ohnedieß überlegenen Kunst- und Gewerbfleiße nur desto sicherer zinsbar zu machen; zumal wir ihnen, wenigstens zur Zeit noch, nichts, als rohe Stoffe, und unverarbeitete Ackerbau-Erzeugnisse anbiethen können. Unsere Nachbarn wollen somit, nicht nur einen neuen, höheren Arbeits-Verdienst bey uns erhohlen, sondern auch uns um den Unsrigen verkürzen. —

Nöthige Vorsicht bey dem allenfallsigen Abschließen von Handelsverträgen mit Nachbarstaaten, wozu Baiern noch nicht reif zu seyn scheint

Man erlaube mir hier, einige Grundsätze über Handelsverträge zu berühren. — Handelstractate zwischen zwey Nationen, wenn sie von einiger Dauer seyn sollen, müssen für die Einwohner beyder Staaten gleich vortheilhaft seyn. Gleiche Vortheile für zwey Nationen durch einen Handelsvertrag herbey zu führen, scheint aber beynahe unmöglich zu seyn. — Jede Regierung muß darauf bedacht seyn, die Industrie ihres Volkes durch den Handelsvertrag nicht zu lähmen; was aber gewiß erfolgt, wenn von ihm rohe Producte gegen veredelte Fabricate ausgetauscht werden, an welchen Letzteren der Arbeitslohn schon gewonnen ist. Es kommt nicht auf den Werth der ausgetauschten Waaren, sondern auf die Natur derselben an. Würde der Handelsvertrag die Menge und die Natur der auszutauschenden Gegenstände bestim-

men: so könnte es vielleicht möglich seyn, die gegenseitigen Vortheile auszugleichen; allein so ein Vertrag ist kaum denkbar, und noch weniger ausführbar; weil alsdann auch der Geschmack, die Laune, und der Wohlstand der Consumenten berücksichtiget werden müßten; denn diese Letzteren würden sich in keinem Falle von den contrahirenden Regierungen Waaren aufdringen lassen, die ihrem Geschmacke, ihren Bedürfnissen, oder ihren Vermögens-Verhältnissen nicht entsprechen.

Zudem zeigen sich bey Handelstractaten — was auch für die Handelsvereine mit Nachbarstaaten gilt — noch mehrere Schwierigkeiten, auf die man Rücksicht nehmen muß.

Die Nation, welche einer andern durch einen Commerztractat Vortheile einräumt, die sie den übrigen Nationen verweigert, veranlaßt Repressalien von Seite dieser Letzteren, und kann demnach durch den Commerztractat mit der Mehrzahl der Nationen in eine feindselige Stellung gerathen.

Eine Nation, welche auf eine bestimmte Zeit durch einen Handelsvertrag mit einer anderen, die wirklich größere Industrie hat, sich verbindet, räumt dieser Letzteren Vortheile über sich selbst ein, entmuthiget ihre eigenen Fabrik-Unternehmer, und weiset einer anderen Nation den Arbeits-Verdienst zu, welchen sie somit ihren eigenen Staatsbürgern entzieht; — sie macht sich auf lange Zeit gegen die, ihr an Industrie überlegene Nation zinsbar.

Veränderungen, welche im Fache der Industrie zum Vorschein kommen, politische Ereignisse, Erweiterung der Kenntnisse u. s. w. ändern unaufhörlich die Lage der Völker, und erzeugen neue Interessen, welche sich selten, oder gar nicht mehr mit den Bedingungen der Handels-Verträge vereinigen lassen.

Die Nation, welche in der Folge wahrnimmt, daß ihr Interesse in einigen Puncten des Vertrages verletzt oder gefährdet sey, sucht, der Erfüllung dieses Vertrages auszuweichen. Es ergeben sich Klagen, Beschwerden, Feindseligkeiten u. s. w. — und der Vertrag kömmt am Ende entweder gar nicht, oder auf eine, oft beyden Theilen lästige Weise zum Vollzuge.

Ein Commerztractat mit einer größeren Macht — so, wie ein Handelsverein mit mehreren Kleineren, wenn diese von einer, oder von mehreren größeren Mächten, bey neu-eintretenden politischen Verhältnissen aufgeregt werden — führt für die schwächere Nation, welche gleichwohl an den einmal abgeschlossenen Handelsvertrag gebunden bleibt, Abhängigkeit herbey.

Handelsverträge werden immerhin nur zum Vortheil f a b r i c i r e n d e r Völker abgeschlossen; daher darf man sich nicht wundern, wenn M a n u f a c t u r s t a a t e n sich mit A c k e r b a u t r e i b e n d e n zu verbinden suchen. Schlaue Politik, und das Gefühl ihrer Ueberlegenheit im Fache der Gewerbs-Industrie liegen verborgen im Hintergrunde.

Baiern — ein ackerbautreibender Staat — scheint, wenigstens zur Zeit, für Handelstractate nicht reif zu seyn; kann es aber vielleicht noch werden, wenn nicht versäumt wird, hiezu die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Die Hervorrufung, Unterstützung und Auszeichnung baier. Großhändler.

Gleichwohl soll man indessen den Verkehr mit baierischen Erzeugnissen nach dem Auslande beßtmöglichst begünstigen: und dieses kann vorzüglich durch baierische Großhändler geschehen, welche baierische Producte und Fabricate aufkaufen, und sie in's Ausland abzusetzen suchen. Sie werden es am Beßten bewerkstelligen, wenn, nach meinem obigen Antrage, die Ausfuhr baierischer Erzeugnisse und Fabricate ganz frey gegeben wird. —

Die Regierung darf nur Großhändler, die sich damit befassen, auf jede mögliche Weise hervorrufen, unterstützen und auszeichnen. Der verständige, fleißige, auf alles aufmerksame Privatmann vermag vieles, zumal, wenn ihm nicht sein mühevolles, oft auch gefährliches Geschäft durch unkluge Gleichgiltigkeit, oder, wie es manchmal wohl auch geschieht, durch zurückstossende Härte verleidet wird; sondern wenn man vielmehr durch ein freundliches Wort seinen Muth aufrichtet, in schwierigen Fällen ihm wohl auch die unterstützende Hand darbiethet; und wenn man ihn endlich, seiner Verdienste wegen um's gemeine Wohl, so fern er noch andere bürgerliche Tugenden damit verbindet, auch ehrenvoll auszeichnet.

Ein Großhändler, der baierische Producte und Fabricate in's Ausland absetzt, ist ein wahrer Wohlthäter seines Vaterlandes und seiner Mitbürger; während dagegen der Handelsmann, der Krämer und sonst Jedermann, welcher ausländische Waaren, die im Lande selbst schon wirklich gewonnen und veredlt werden, in's Land hereinschaft, dem Anwachsen einer wohlhabenden Bevölkerung auf dem vaterländischen Boden sich entgegen stellt, seinen ärmern Brüdern den rechtlichen Arbeitsverdienst entzieht, und bey der, durch fremder Waaren Einfuhr veranlaßten Arbeitslosigkeit überall Entmuthigung, Armuth, nebst ihren traurigen Folgen drückender Noth und hoffnungsloser Verzweiflung um sich her verbreitet.

Nur derjenige sollte den ehrenvollen Titel eines baierischen Großhändlers sich beylegen und führen dürfen, welcher jährlich eine bestimmte Quantität baierischer Producte und Fabricate zum Vortheil und zur Beförderung des baierischen Ackerbaues und des baierischen Gewerbfleißes in's Ausland absetzt.

Bildung eines Handels-Rathes unter dem Vorsitze des königlichen Staatsministeriums des Innern.

Wie zum Wegräumen der Hindernisse bey dem Ackerbaue und dem Gewerbwesen, und zur Feststellung dieser zwey Hauptstützen der baierischen National-Wohlfahrt die fortwährende Aufmerksamkeit und die Unterstützung der Regierung nothwendig sind: eben so unerläßlich sind sie es für den baierischen Handel. Es ist demnach zur Beförderung des vaterländischen Com-

merzes erforderlich, daß auch hiefür ein eigener Handelsrath unter dem Vorsitze des königl. Staatsministeriums des Innern gebildet werde.

* * *

Wenn wir auch alle unsere Kräfte aufbiethen und hinfort den beßten Willen haben, unsern Ackerbau, unsere Gewerbe und unsern Handel in Aufnahme zu bringen: so werden dennoch diese drey Hauptpfeiler des vaterländischen Wohlstandes und der allgemeinen Volks-Beglückung auf lockerm Sande stehen; wenn wir nicht immer darauf bedacht sind, und dafür Sorge tragen, daß

1) das Geld, welches vom Lande erhoben wird, auch wieder dem Lande zurückfließe,

2) daß der nachtheilige Einfluß des Staatspapierhandels auf Ackerbau, Gewerbe und Commerz möglichst beseitiget werde; dann

3) daß man das baare Geld nach Bedürfniß zur inneren Circulation im Lande zurückbehalte.

Zu 1. Es ist keine gleichgiltige Sache, auf welche Weise man das Geld, welches man von dem Landmanne erhebt, wieder ausgebe. Davon hängt größtentheils die Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Staatsbürger ab. Erhohlt die Regierung durch directe und indirecte Staatsauflagen von dem Volke große Summen, und sorgt dieselbe zu gleicher Zeit nicht dafür, daß diese Summen an das Volk auch so bald, wie

möglich, wieder zurückfließen: so bedarf man nur des gesunden Menschen-Verstandes, um einzusehen, daß die bisherige Zahlungsfähigkeit der ziemlich hoch besteuerten Grundbesitzer allmählig sich mindern, und am Ende ganz verschwinden werde. Deßwegen ist nicht derjenige der bessere Staatswirth, welcher die Gewandtheit hat, viel Geld vom Volke in die Staats-Casse einzuziehen; sondern der ist es, welcher versteht, das eingezogene Geld auf eine solche Weise auszugeben, daß es dem Volke in gleichem Verhältnisse, als es ihm abgenommen wurde, wieder zufließe. — Dieses kann auf mehreren Wegen geschehen, worunter folgende die vorzüglicheren zu seyn scheinen.

a) Der Landmann erhält Geld zurück, durch den Verkauf seines Getreides, seines Viehes, seiner Wolle, seines Hopfens, so wie seiner übrigen Producte. Die Regierung hat alles Mögliche zu thun, damit diese landwirthschaftlichen Erzeugnisse einen verhältnißmäßig hohen Werth haben und behalten, — daß der Landmann, wenn er Geld bedarf, nicht gezwungen sey, sie für jeden Preis hinzugeben. Deßwegen habe ich in dieser Hinsicht wohl geregelte Getreid-Handelsgesellschaften in allen jenen Städten und Märkten vorgeschlagen, welche eine magistratische Verwaltung haben. —

b) Der Landmann erhält Geld zurück, wenn seine Dienstbothen den jährlichen Lohn, welchen er ihnen gibt, in dem Bezirke, wo sie Dienste

leisten, verzehren und ausgeben müssen, so, daß der Betrag dieses Lohnes dem Landmanne auf dem nächsten Umwege wieder zukomme. Dieses kann nur geschehen, wenn die Dienstbothen alle ihre Bedürfnisse von den, in der Nähe ansäßigen Gewerbsleuten, Webern u. s. w. kaufen. Diese Letzteren hohlen ihren Lebensbedarf und zum Theil auch die rohen Erzeugnisse zu ihren Gewerben bey dem Landmanne, der den Dienstbothen den Lohn bezahlt. Dieser Gegenstand ist sehr bedeutend, und geht kreuzer-, und guldenweise in die Millionen. Dermalen schicken die Dienstbothen einen nicht unbeträchtlichen Theil des, bey dem Landmanne verdienten Geldlohnes auf den Jahrmärkten, und durch den Hausierhandel in das Ausland. Deßwegen trug ich darauf an, die ausländischen Waaren von den Jahrmärkten entfernt zu halten, und den Hausierhandel, wenn er, was höchst wünschenswerth wäre, nicht ganz abzustellen seyn sollte, doch wenigstens auf inländische Waaren zu beschränken. —

c) Der Landmann erhält Geld zurück, und erspart Geld, wenn die Regierung die Beamten anweiset, ihm die Hindernisse der Cultur wegzuräumen, und beyzutragen, daß er leichter und mit weniger Kosten seine Felder bestellen, und sein Grundeigenthum benützen könne. Deßwegen trug ich darauf an, daß die Regierung ihm hülfreiche

Hand reiche, um die zerstreut liegenden Grundstücke zu arrondiren, dann die grund- und zehentherrlichen Reichnisse so zu bestimmen, daß diese dem Austausche einzelner Grundstücke, und einer zweckmäßigeren Benützung derselben nicht hinderlich seyen, woraus allein schon ein höherer Werth für das Grundeigenthum hervorgehen kann, und auch sicher hervorgehen wird.

Eine Verordnung über die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates, welche die höchst schädliche Gebundenheit der Güter factisch nicht aufhebt, die zehent-, und grundherrlichen Gefälle nicht auf alle einzelnen Parzellen umlegt, und nicht in bestimmten Größen unveränderlich ausdrückt, leistet dem Ackerbaue keine Hülfe. Billige Anträge zur Fixirung und Umwandlung, so wie zu ihrer Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke sollten von der Regierung, der an einer höheren intensiven Cultur, dann an der Steigerung des Landgüter-Werthes u. s. w. am Meisten gelegen seyn muß, und nicht von den hiezu unbehülflichen Landleuten, welchen es an den erforderlichen Materialien der Cataster-Commission fehlt, ausgehen.

Eine solche Verordnung veranlaßt unendliche Schreiberey, und wird ein bedeutendes Resultat zur Beförderung des Ackerbaues gewiß nicht zu Tag fördern. Die Regierung kennt die Gerechtsamen, die sie auf den Grund und Boden ihrer

Grund-, und Zehentholden anspricht; sie kann also ohne viele Mühe aus den Arbeiten der Caster-Commission, wo die Fläche eines jeden einzelnen Grundstückes gemessen, bonitirt, und die Liquidation der darauf haftenden grund-, und zehentherrlichen Lasten vollendet ist, oder leicht vollendet werden kann, diese detailirten Anträge zur Vorlage an ihre Grund-, und Zehentholden zusammenstellen lassen.

d) Der Landmann erhält Geld zurück, wenn die Regierung einen Verwaltungsplan für das ganze Königreich entwirft, um darnach die öffentlichen Arbeiten so zu vertheilen, daß in allen Districten des Reiches die Straßen-, und Wasserbauten, die Transport-Anstalten, die Magazinirungen aller Art u. s. w. Geld in Umlauf setzen.

e) Der Landmann erhält Geld zurück, wenn die Regierung ein solches Auflagen-System (Steuergesetz) in Vorschlag, und mit solchen Modificationen in Anwendung bringt, daß dem Landmanne nicht nur so wenig Geld, als möglich, abgenommen werde, sondern auch — wornach das Abgenommene durch den besoldeten Staatsdiener größtentheils auf indirecten Wegen wieder dem Landmanne zurückfließen müße. Unser baierische Staatsdiener ist gut besoldet, und mit Pensionen, wie in wenigen andern Staaten, reichlich versehen; jeder redliche Baier wird

mit mir wünschen, daß dem talentvollen, brauchbaren, fleißigen, und mit nützlichem Erfolge arbeitenden Staatsdiener dieses sein dermaliges Loos, wegen Zahlungs-Unfähigkeit der Abgabenpflichtigen niemals geschmälert werden dürfe. — Dieser für Staatsdiener und Pensionisten unangenehme Fall läßt sich nicht erwarten, wenn der Staats-Diener und der Staats-Pensionist das Geld, welches sie vom Staate beziehen, auch wieder dem Staate zurückgeben; was aber zur Zeit noch nicht geschieht: — denn unsere Hof-, und Staatsdiener, unsere Staatspensionisten u. s. w. geben den größeren Theil ihrer Einnahmen dem Auslande für Waaren hin, welche sie für sich, für ihre Familien, und sogar auch ihre Dienstbothen von daher beziehen. — In England, Frankreich, den Niederlanden, in Preußen, Oesterreich, Italien, und sogar auch dermalen in Rußland ist der dortige Staatsdienerstand größtentheils auf den Verbrauch inländischer Erzeugnisse beschränkt, und deßwegen wirkt auch dort eine größere Ausgabe auf den Staatsdienst nicht so lästig zurück auf das Volk, als bey uns in Baiern; da hier der Staatsdiener seine und seiner Familie Bedürfnisse zur Zeit noch nicht mit vaterländischen Producten und Fabricaten befriediget. — Damit in dieser Rücksicht eine, für Baiern wohlthätige Beschränkung allmählig eintrete, trug ich auf eine mäßige und billige Consumtionssteuer auf ausländische Waaren an. —

Nebenbey wird die baierische Industrie sich auch bald heben, wenn die Regierung durch Ergreifung obiger Maßregeln sie begünstigt, und durch Annahme des österreichischen Patentsystemes das Ansäßigmachen auf Gewerben, und den ausgedehnteren Betrieb derselben erleichtert, und durch alle mögliche ihr zu Geboth stehende Mittel unterstützt. Aus kleinen Bächen wird am Ende doch ein großer Strom.

ad 2. Der nachtheilige Einfluß des Handels mit Staatspapieren auf Ackerbau, Gewerbe, und inländisches Commerz soll auf alle mögliche Weise beseitiget werden. Dieser täglich mehr um sich greifende Staatspapierhandel reißet alles circulirende Geld unaufhaltsam an sich; indem die Schwindelköpfe, die ihn größtentheils treiben, große Vortheile in demselben zu erlangen träumen, — zum Theil aber auch auf Kosten der allgemeinen Handels-Moralität wirklich erlangen, oder darüber zu Grunde gehen. Die größeren Geldbesitzer, die ihnen die Mittel dazu geben, sehen, nachdem sie durch unterpfändliche Depots zureichend sicher gestellt sind, dem Wagspiele des Steigens und Fallens der Course mit einem kalten, lieblosen Gleichmuthe ruhig zu, während ihnen aus demselben ohne Mühe und ohne Gefahr sichere Vortheile hervorgehen. — Bey diesen Verhältnissen entziehen alle Geldbesitzer dem Ackerbau, den Gewerben, und dem Waarenhandel ihre Baarschaft, so, daß zu unserer Zeit niemand mehr geneigt ist, größere Summen auf bürgerliche Gewerbe

anzulegen. Diesem, der Menschheit Unheil bringenden Geschäfte des Staatspapierhandels muß entgegen gearbeitet werden; man muß den größeren Geldbesitzern Gelegenheit verschaffen, ihr Geld im Lande, und gleich in ihrer Nähe nutzbar, und fruchtbringend sicher anzulegen. — Für diesen Zweck habe ich oben angetragen: unsere Regierung wolle in jedem Kreise eine Privat-Bank nach Art der Pommerischen, welche in dieser königl. preußischen Provinz erst im vorigen Jahre zu Stande kam, und wovon ich die Statuten hier anlege, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht gleichfalls zu Stande kommen lassen. Die baierischen Banquiers, und übrigen reichen Privaten haben in diesen Privat-Banken Gelegenheit, mehrere Millionen — für sich selbst vortheilhaft, — und zugleich für Ackerbau, Gewerbe und Handel nützlich anzulegen. — Von diesen Privat-Banken läßt sich erwarten, daß ihnen viel Geld zuströmen werde, welches bisher im Staatspapierhandel verwendet ist, dessen Gefahr am Ende doch jeder einsieht; denn ein feindlicher Kanonenschuß wird jeden Besitzer von Staatspapieren in Schrecken setzen. Die baierischen Privat-Banken, wenn ihnen obige Vorrechte bewilliget werden, sind dadurch in den Stand gesetzt, den Güterbesitzern, Gewerbsleuten und Commercianten zur Unterstützung der vaterländischen Industrie unmittelbar, und allenfalls auch auf Pfand-, und Rentenbriefe, welche ihre Hypothek in Grund und Boden haben, — dann auf kaufmännische Papiere zu wohlfeilen Zinsen Vorschüsse zu machen.

ad 3. Um das baare Geld soviel möglich zur inneren Circulation im Lande zurück zu behalten, sind obige Privat-Banken gewiß ganz geeignet; — während sie dem Staatspapierhandel das Geld entziehen, vermehren sie das Circulations-Mittel, und bringen acht und zwanzig Millionen Gulden in den Kreis des baierischen Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels.

Allein diese Wohlthat würde allmählig wieder verschwinden, wenn nicht zu gleicher Zeit dem immerwährenden täglichen Geldausfluß auf den Jahrmärkten, im Hausierhandel und durch die unüberlegte Einfuhr ausländischer Waaren von Seite unserer Handelsleute und Krämer auf obige Weise Gränzen gesetzt würden.

Ein Haupt-Mittel, das baare Geld im Lande zurückzubehalten, wird aber seyn, wenn einsichtsvolle baierische Landgüter-Besitzer die Fabrication des Zuckers zu einem Nebenzweig ihrer landwirthschaftlichen Beschäftigungen machen.

Dadurch allein können für Baiern jährlich sechs Millionen Gulden gewonnen werden, welche wir alsdann nicht mehr für diese — uns zum Bedürfniß gewordene Waare in's Ausland zu schicken gezwungen wären; diese sechs Millionen kämen aus Städten größtentheils wieder in den Kreis des Ackerbaues unmittelbar zurück, indem die Zucker-Fabrication fürwährend eine landwirthschaftliche Beschäftigung seyn kann.

Auf gleiche Weise könnte durch den Flachsbau, (wozu in Frankreich mit großem Vortheil neuseeländi-

scher Leinsamen verwendet wird), — durch die über das ganze Land zu verbreitende Feinspinnerey, Leinwand=, und Garn=Bereitung, — durch Verbesserungen in der Anpflanzung und Bereitung der Oele, der Weine, des Tobacks ꝛc. — durch zweckmäßige Einführung veredelter Schäfereyen ꝛc. ꝛc. — der baierische Landmann manches Sümmchen sich eigen machen, welches dermalen für ähnliche Bedürfnisse von uns noch immer unachtsam dem Ausländer zugeworfen wird. —

* *
*

Ich hielt es für meine Pflicht, in der Darstellung der Uebel, welche unsern Ackerbau, Gewerbfleiß, und Handel dermalen äußerst schwer drücken, dann in der Angabe der Maßregeln, welche zu ihrer Beseitigung zu ergreifen seyn dürften, das Interesse aller Volksclassen gewissenhaft zu berücksichtigen. Alle haben gleichen Anspruch auf unsere Aufmerksamkeit, und Theilnahme. — Die Grundbesitzer, Gewerbs=, und Handelsleute, dann die Staatsdiener, Gelehrte und Künstler, so wie auch die Rentierer können von uns fordern, daß wir, wenn wir uns des in der Verfassungs=Urkunde uns eingeräumten Rechtes, Anträge zu machen, bedienen, nichts anders beantragen, als wodurch Jede dieser Volksclassen eine sichere Grundlage zur Feststellung ihres künftigen fürwährenden Wohlstandes erhalten möge. — Das Interesse der Grundbesitzer, der Gewerbs=, und Handelsleute wurde von mir wohl erwogen, so, daß ich keine Ursache zu zweifeln habe,

daß in kurzer Zeit ein allgemeiner Wohlstand sich über diese drey Haupt-Volksclassen verbreiten werde, wenn man nicht säumt, die in Vorschlag gebrachten Heilmittel zusammen und zu gleicher Zeit mit Sachkenntniß, und festem Willen in Anwendung zu bringen. (Privat-Interesse leitet mich bey meinen obigen Vorschlägen nicht; indem ich meine bürgerlichen Gewerbe, wie ich dem königl. Staats-Ministerium des Inneren bereits angezeigt habe, aufgebe.) — Je mehr der Wohlstand dieser drey zahlreichsten Einwohner-Classen zunimmt, desto mehr Vortheile gehen aus demselben für den Staatsdiener, für den Gelehrten und Künstler, so wie am Ende auch für den Rentierer hervor. Nur, wenn der größte Theil der Bevölkerung, den doch ganz gewiß die Grundbesitzer, die Gewerbs-, und Handelsleute ausmachen — im soliden Wohlstande sich befinden, ist es möglich, daß der Staat seinen Staatsdienern reichliche Besoldungen und Pensionen verabreiche; — daß der Gelehrte, und Künstler im Unterrichte der Jugend, und in der Ausbildung der Nation — dann in Aufstellung großer Kunstwerke reichliche und ehrenvolle Belohnung ihrer Wissenschaft und Kenntnisse finden; — daß der Rentierer seine Capitalien alle im Inlande mit Sicherheit und Nutzen anlegen könne, ohne in die Nothwendigkeit zu kommen, am Ende den Pflug selbst führen zu müssen, welches der Fall seyn würde, wenn der ihm schuldende Landmann so erarmt, daß er dem Rentierer Zinsen und Capital nicht mehr entrichten kann. —

Weil ich glaube, die einem jeden redlichen Baier heiligen Interessen aller Volksclassen wohl bedacht, erwogen, und in möglichste Uebereinstimmung gebracht zu haben: so erlaube ich mir den Antrag: die hohe Kammer der Abgeordneten wolle Se. Majestät den König allerehrfurchtsvollest bitten,

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen,

A: in Bezug auf Ackerbau,

1mo durch Errichtung geregelter Getreidhandels-Gesellschaften in jenen Städten und Märkten, welche magistratische Verwaltung haben, auf Herbeyführung billiger — den Producenten, so wie den Consumenten zusagender Fruchtpreise sowohl in Zeiten des Ueberflusses, als des Mangels vermittelst der durch diese Gesellschaften in allen Städten, und Märkten des Königreiches sich bildenden vielen Getreid-Magazine einzuwirken,

2do die Steigerung des Werthes vom Grundbesitze, der seit einigen Jahren fortwährend im Fallen ist, durch die Beförderung des Zusammenlegens zerstreut liegender, und deßwegen einer höheren Cultur nicht fähiger Grundstücke (der Arrondirungen) zu veranlassen, und dadurch zu gleicher Zeit dem Landmanne die Arbeit nicht nur zu erleichtern, sondern auch durch Ersparungen von Dienstbothen, Zugviehe und Geräthschaften wohlfeiler zu machen,

3tio die grund-, und zehentherrlichen Abgaben und Lasten auf den, dem Staate grund-, und zehentbaren

Gütern in bestimmte jährliche Getreid-, und Geldrenten, je nachdem dermalen Getreid, oder Geld entrichtet werden muß, umwandeln, und den betreffenden Betrag im Verhältniß der Fläche und Bonität auf jedes einzelne Grundstück ausmitteln zu lassen,

4to der Creditlosigkeit des Landmannes, und dessen Mangel am Betriebscapitale abzuhelfen, und zur leichteren Erreichung dieses Zweckes in jedem Kreise des Königreiches eine Privatbank, wie bereits zu Nürnberg im Rezatkreise eine besteht, nach dem Muster der erst im vorigen Jahre 1824 errichteten Pommerischen Privatbank, deren Statuten Se. Majestät der König von Preußen bereits bestättiget haben, um so mehr entstehen zu lassen, als nur durch solche Privat-Bank-Institute es möglich wird, dem verderblichen Staatspapierhandel die dem Ackerbaue, dem Gewerbfleiße, und dem inländischen Commerz von demselben entrissenen Fonds zu entziehen, und diesen Letzteren wieder zuzuwenden, um dem Güterbesitzer zu wohlfeilen Zinsen Vorschüsse machen zu können,

5to einen Verein von Landwirthen durch alle Kreise zu veranlassen, welche sich mit der Zucker-Fabrication aus Runkelrüben nach den von Herrn Grafen Chaptal — bekannt gemachten Erfahrungen befassen, und diesen Erwerbszweig so allgemein in Baiern zu machen, wie es wirklich die Bier-Erzeugung ist,

6to der nächsten Stände-Versammlung das versprochene, — den Ackerbau begünstigende Steuergesetz vorlegen zu lassen.

B: in Bezug auf die Gewerbe,

7mo den Absatz der baierischen Producte, Fabricate, und Waaren im Inlande zu befördern, und zwar vorzüglich durch gänzliche Ausschliessung der ausländischen Producte, Fabricate und Waaren von den baierischen Jahrmärkten, dann durch die gänzliche Abstellung des Hausier-Handels, oder doch wenigstens durch dessen Beschränkung auf baierische Erzeugnisse,

8vo das Ansäßigmachen auf Gewerbe, vorzüglich des Webstuhles für Leinwand, Wolle, Baumwolle, und Seide, dann in Metall-Arbeiten möglichst zu erleichtern, und zugleich in Baiern das in den k. k. österreichischen Staaten seit einigen Jahren mit dem glücklichsten Erfolg bestehende Gewerbs-Patent-System — in Anwendung zu bringen, wodurch Jedermann, der eine neue Erfindung, oder eine Verbesserung in irgend einem Industrie-Zweige macht, sich darauf häuslich niederlassen, und das Geschäft in jeder Ausdehnung betreiben darf.

C: in Bezug auf den Handel,

9no die Esito- Zoll-, und Maut-Gebühren auf die baierischen Producte, so wie die auf — durch Baiern transitirenden ausländischen Waaren nachzulassen, und die Ausfuhr, und Durchfuhr unter den nöthigen, das Commerz nicht hemmenden Verwaltungs-Maßregeln zur Beförderung des vaterländischen Wohlstandes ganz frey zu geben, —

10mo anstatt der bisherigen Consumo = Zoll=, und Mautgebühren eine Verbrauchssteuer von den zur Consumtion nach Baiern eingeführt werdenden ausländischen Waaren durch die zu diesem Handel allein berechtigten, immatriculirten Kaufleute und Krämer nach einem den dermaligen Bedürfnissen festzusetzenden Maßstabe zu erheben,

11mo zum Handel mit baierischen Erzeugnissen, — vorzüglich in's Ausland — Großhändler hervorzurufen, und diese auf alle mögliche Weise zu unterstützen, und auszuzeichnen,

12do zur Wegräumung der Hindernisse, welche dermalen noch unserm Ackerbaue, unserm Gewerbfleiße, und Handel im Wege stehen, einen Ackerbau=, Industrie=, und Handelsrath unter dem Vorsitze des königlichen Staats = Ministeriums des Inneren zu bilden, und denselben in ununterbrochene Thätigkeit zu setzen.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Der

hohen Kammer der Abgeordneten.

München den 5. März 1825.

gehorsamster
Jos. von Utzschneider.

Inhalt.

Seite 3. Einleitung.
» 10. A. In Bezug auf die Beförderung des Ackerbaues durch Getreid-Handelsgesellschaften,
» 13. durch Arrondirung zerstreut liegender Grundstücke;
» 15. » Feststellung der grund-, und zehentherrlichen Abgaben;
» 19. » Vermehrung des Betriebs-Capitals, und Feststellung des Credites;
» 21. » Privatbanken gegen die Nachtheile des Handels mit Staats-Papieren;
» 26. » den Anbau von Handels-Pflanzen, und durch die Benützung der Runkelrüben zur Zucker-Fabrication;
» 31. » baldige Vorlage eines begünstigenden Steuer-Gesetzes;
» 32. » Bildung eines Ackerbaurathes.
» 33. B. In Bezug auf die Beförderuug unserer Gewerbe,
» 34. durch größeren Absatz eigener Erzeugnisse, — Beschränkung der Jahrmärkte und des Hausier-Handels;
» 36. » erweitertes Gewerbssystem, und hierdurch erleichterte Ansäßigmachung;
» 38. » Bildung eines Gewerbe-, Fabrik-, und Industrie-Rathes.
» 39. C. In Bezug auf die Beförderung des Handels,
» 40. durch abgabefreyen Ausgang (Esito) der eigenen, und ganz freyen Durchzug (Transito) der fremden Waaren;
» 40. » eigene Consumtions-Besteuerung aller fremden Waaren;
» 49. » nöthige Vorsicht bey etwaigen Abschlüssen von Handels-Verträgen;

Seite 52. durch Hervorrufung, Unterstützung und Auszeichnung baierischer Großhändler;
» 53. » Bildung eines Handelsrathes;
» 54 — — Analyse, (Zusammenfassung) des ganzen Antrages.

Gedruckt mit Schriften des bürgerl. Stadtbuchdruckers, Joseph Zängl, bey welchem auch zu haben sind:

Alphabethisches Register der organischen Verordnung vom 27. März 1817. 6 kr.

Darstellung der Gefahren eines Rentbeamten. 1818. 4 kr.

Ueber Besteuerungs-System, Nachtrag zu A. Weishaupt's Staats-Ausgaben und Auflagen. 1819. 12 kr.

Taglöhner-, und Ehehalten-Ordnung in Baiern, von 1781 neu-aufgelegt 1821. 6 kr.

Allgemeine Feuer- (Lösch-) Ordnung von 1791, neu-aufgelegt 1821. 12 kr.

*I. Sendschreiben am Grabe der Frau Franziska Schmitz, und des seligen Winthir zu Neuhausen 1822. 24 kr.

*II. Sendschreiben am Grabe Joseph Anton Sambuga's und der Frau Franziska Schmitz. 1823. 1 fl. 21 kr.

Mütterliche Ermahnungen für dienende Töchter 1823. 36 kr.

Binder von Kriegelsteins hinterlassene Gedichte 1824. 1 fl.

Genese (Genovefa) die Pfalzgräfliche, 1824. 36 kr.

*Heil unserm König, dann Vaterlandes-, und Fürstenliebe. Lieder in Musick. Ein Bruchstück zum nächsten III. Sendschreiben, 1825, nebst einer Beylage. Schreibpapier, broschirt 12 kr.

---

*) Der Ertrag der, mit Sternchen bezeichneten Schriften ist von den Verfassern armen Kranken und minder wohlhabenden Spinn-Mädchen aus den Feyertags-Schulen gewidmet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Utzschneider, Joseph <<von>>,

Antrag an die hohe Kammer der Abgeordneten zur Begründung ... des Wohlstandes der bayerischen Güterbesitzer

München 1825

Bavar. 2811
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380430-9